

JUS PUBLICUM

5

Moris Lehner

# Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

# JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 5



# Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht

Bausteine zu einem Verfassungsrecht  
des sozialen Steuerstaates

von

Moris Lehner



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Lehner, Moris:*

Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht : Bausteine zu einem Verfassungsrecht  
des sozialen Steuerstaates / von Moris Lehner. – Tübingen : Mohr, 1993

(Jus publicum ; Bd. 5)

ISBN 3-16-146071-5

NE: Ius publicum

978-3-16-158060-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1993 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Times-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

*Klaus Vogel gewidmet*



## Vorwort

Die nachfolgende Untersuchung wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität München im Wintersemester 1991/92 als Habilitationsschrift angenommen. Neuere Rechtsprechung und neueres Schrifttum konnten noch bis zum Herbst 1992 berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Grundfreibetrages in den Jahren 1978 bis 1984, 1986, 1988 und 1991 vom 25. 9. 1992, die im Anhang besprochen ist.

Herrn Professor Dr. Klaus Vogel danke ich durch die Widmung dieses Buches für die großzügige Förderung meiner Habilitation und für den Freiraum zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an seinem Lehrstuhl. Besonders danke ich auch Herrn Professor Dr. Hans F. Zacher für vielfältige Anregungen zum sozialrechtlichen Teil der Untersuchung und für die Erstattung des Zweitberichts. Mein Dank gebührt auch Herrn Jan Seest, der den einfachgesetzlichen Teil des Einkommensteuerrechts aus der Sicht des Praktikers gelesen hat, meinen Münchner Kollegen, die mir stets hilfreiche Gesprächspartner waren und nicht zuletzt Frau Stephanie Herrmann, die aus dem Manuskript der Arbeit mit großer Sorgfalt eine druckfertige Vorlage erstellt hat.

München, im Januar 1993

Moris Lehner





# Inhaltsübersicht

<i>Einleitung</i> . . . . .	1
A) Problemstellung . . . . .	1
B) Zielsetzung und Lösungsansatz . . . . .	12

## *Erster Teil*

### Grundlagen

<i>Erstes Kapitel: Vorstrukturierung des Verständnisses von einem sozialen Steuerrecht</i> . . . . .	17
A) Die Notwendigkeit der Abgrenzung unterschiedlicher sozialer Steuerwirkungen . . . . .	18
B) Die Methode zur Abgrenzung sozialer Steuerwirkungen und zur Bestimmung des für den Lebensbedarf zu verschonenden Einkommens . . . . .	39
C) Ergebnis der Vorstrukturierung . . . . .	48
<i>Zweites Kapitel: Sozialrecht als Bezugssystem für ein soziales Steuerrecht</i> . . . . .	49
A) Der sozialpolitische Sozialrechtsbegriff als Ausgangspunkt . . . . .	49
B) Internalisierendes und externalisierendes Sozialrecht . . . . .	52
C) Sozialrecht im engeren Sinn, Überblick . . . . .	59
<i>Drittes Kapitel: Sozialhilferechtliche Vorgaben für ein soziales Steuerrecht</i> . . . . .	63
A) Das Spektrum der Hilfs- und Förderungssysteme . . . . .	64
B) Das Sozialhilferecht als allgemeines Hilfs- und Förderungssystem . . . . .	69
C) Besondere Hilfs- und Förderungssysteme – Bedeutung für ein soziales Steuerrecht – . . . . .	107
D) Zusammenfassung zum ersten Teil . . . . .	127

## *Zweiter Teil*

### Konkretisierungen sozialer Besteuerung im geltenden Einkommensteuerrecht

<i>Erstes Kapitel: Einführung</i> . . . . .	133
A) Bezüge zwischen dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz . . . . .	134
B) Das Prinzip der Individualbesteuerung und der sozialhilferechtliche Individualisierungsgrundsatz . . . . .	155

- C) Die Notwendigkeit einer bedarfsorientierten Betrachtung . . . . . 167  
 D) Schwerpunkte der Darstellung . . . . . 173

*Zweites Kapitel: Aufwand für den Lebensbedarf des Steuerpflichtigen . . . 175*

- A) Unbenannte Entlastungen durch den Grundfreibetrag . . . . . 175  
 B) Aufstockung durch Sonderausgaben . . . . . 183  
 C) Außergewöhnliche Belastungen . . . . . 198  
 D) Zusammenfassung . . . . . 228

*Drittes Kapitel: Aufwendungen für den Lebensbedarf von Angehörigen  
 des Steuerpflichtigen . . . . . 231*

- A) Das Ehegattensplitting . . . . . 233  
 B) Kinderfreibetrag und Kindergeld, Exponenten des Problems der Alternativität zwischen steuerlicher Verschonung und sozialer Leistung . . . . . 239  
 C) § 33 a EStG als sedes materiae bedarfsabhängiger Steuerverschonungen . . . 271  
 D) Zusammenfassung zum zweiten Teil . . . . . 292

*Dritter Teil*

**Verfassungsrechtliche Bindungen des Einkommensteuerrechts  
 an Vorgaben des Sozialhilferechts**

*Erstes Kapitel: Gleichheitsrechtliche Grundlagen der Steuergerechtigkeit . . 302*

- A) Der allgemeine Gleichheitssatz als inhaltlich begrenztes Mittel zur Verwirklichung von Steuergerechtigkeit . . . . . 303  
 B) Die personale Ausrichtung des allgemeinen Gleichheitssatzes auf Art. 1 GG 322  
 C) »Horizontale« und »vertikale« Steuergerechtigkeit als Entfaltungsmuster der rechtlichen Gleichheit im Steuerrecht . . . . . 333

*Zweites Kapitel: Entfaltung eines freiheitsrechtlichen Ansatzes  
 von Steuergerechtigkeit . . . . . 337*

- A) Die Freiheitsverantwortung des sozialen Rechtsstaats . . . . . 337  
 B) Die besondere Abhängigkeit des Sozialstaats von der Freiheit seiner Bürger . . . . . 348  
 C) Folgerungen für einen freiheitsrechtlichen Ansatz von Steuergerechtigkeit 361

*Drittes Kapitel: Art. 14 GG als freiheitsrechtliche Weichenstellung  
 zwischen der steuerlichen Belastung und der sozialhilfe-rechtlichen  
 Leistung . . . . . 364*

- A) Besteuerung und Eigentum, Meinungsstand und Kritik . . . . . 365  
 B) Der eigentumsrechtliche Schutz des Einkommens . . . . . 380  
 C) Folgerungen für ein freiheitsrechtliches Konzept von Steuergerechtigkeit . . . . . 408

# Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i> . . . . .	1
A) Problemstellung . . . . .	1
B) Zielsetzung und Lösungsansatz . . . . .	12

## *Erster Teil* Grundlagen

<i>Erstes Kapitel: Vorstrukturierung des Verständnisses von einem sozialen Steuerrecht</i> . . . . .	17
A) Die Notwendigkeit der Abgrenzung unterschiedlicher sozialer Steuerwirkungen . . . . .	18
I) Historisch-finanzwissenschaftliche Grundlagen . . . . .	19
1) Die Entwicklung vom Äquivalenzprinzip zum Leistungsfähigkeitsprinzip als »Ursache« für das Abgrenzungsproblem . . . . .	20
2) Soziales Steuerrecht bei <i>Adolph Wagner</i> und <i>Robert Meyer</i> . . . . .	22
3) Soziales Steuerrecht in den Kodifikationen der Preußischen und der Reichseinkommensteuergesetze . . . . .	24
a) Die Preußischen Einkommensteuergesetze der Jahre 1808 bis 1891 24 – b) Die Reichseinkommensteuergesetze 31	
II) Moderne rechtswissenschaftliche Unterscheidungen . . . . .	37
B) Die Methode zur Abgrenzung sozialer Steuerwirkungen und zur Bestimmung des für den Lebensbedarf zu verschonenden Einkommens . . . . .	39
I) Abschichtung nach der Funktion steuergesetzlicher Regelungen . . . . .	40
II) Entfaltung des Leistungsfähigkeitsprinzips als bedarfsgerechtes Besteuerungsprinzip . . . . .	41
1) Der herkömmliche Interpretationsansatz . . . . .	42
2) Sozialhilferechtliche Anforderungen an einen bedarfsorientierten Interpretationsansatz . . . . .	46
C) Ergebnis der Vorstrukturierung . . . . .	48

<i>Zweites Kapitel: Sozialrecht als Bezugssystem für ein soziales Steuerrecht</i>	49
A) Der sozialpolitische Sozialrechtsbegriff als Ausgangspunkt	49
B) Internalisierendes und externalisierendes Sozialrecht	52
I) Die grundlegende Unterscheidung	53
II) Zusammenhänge zwischen internalisierenden und externalisierenden Problemlösungen	55
III) Folgen für ein soziales Steuerrecht	57
1) Internalisierende und externalisierende Problemlösungen als Konkretisierungen des Alternativitätsproblems	57
2) Soziales Steuerrecht als Wirkungsbedingung für internalisierendes und externalisierendes Sozialrecht	57
C) Sozialrecht im engeren Sinn, Überblick	59
 <i>Drittes Kapitel: Sozialhilferechtliche Vorgaben für ein soziales Steuerrecht</i>	 63
A) Das Spektrum der Hilfs- und Förderungssysteme	64
I) Überblick	64
II) Funktion und Funktionswandel der Sozialhilfe	65
III) Strukturierung	69
B) Das Sozialhilferecht als allgemeines Hilfs- und Förderungssystem	69
I) Bedarfsdeckung nach dem Individualisierungsgrundsatz	71
1) Hilfe zum Lebensunterhalt	73
a) Allgemeine Grundsätze 73 – b) Leistung nach Regelsätzen 75	
2) Hilfe in besonderen Lebenslagen, Überblick	79
II) Bedarfsdeckung nach dem Nachranggrundsatz	82
1) Einkommen und Vermögen i.S. des Sozialhilferechts	85
a) Der Begriff des Einkommens 85 – b) Der Begriff des Vermögens 95 – c) Einkommen und Vermögen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen 96	
2) Die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen des Hilfesuchenden – Bedeutung für das Steuerrecht	100
a) Unterhaltsansprüche innerhalb von Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften 101 – b) Unterhaltsansprüche außerhalb von Bedarfsgemeinschaften 103 – c) Unterhaltsansprüche im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen 106	
C) Besondere Hilfs- und Förderungssysteme – Bedeutung für ein soziales Steuerrecht	107

I) Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuß, Kinder- und Jugendhilfe sowie Ausbildungsförderung . . . . .	108
1) Kindergeld . . . . .	108
2) Erziehungsgeld . . . . .	109
3) Unterhaltsvorschuß . . . . .	109
4) Kinder- und Jugendhilfe . . . . .	110
5) Ausbildungsförderung . . . . .	111
II) Wohngeld . . . . .	113
1) Inhalt der Regelung . . . . .	114
2) Wohngeld im Verhältnis zur Sozialhilfe . . . . .	116
III) Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz . . . . .	117
1) Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe . . . . .	118
a) Bedeutung der Kompensationsfunktion 118 – b) »Parallelen« zur Sozialhilfe 120	
2) Die individuelle Förderung der beruflichen Bildung . . . . .	123
a) Förderung der beruflichen Ausbildung 124 – b) Förderung der beruflichen Fortbildung 125 – c) Förderung der beruflichen Umschulung 125	
3) Das Verhältnis der individuellen beruflichen Förderung zur Sozialhilfe . . . . .	126
4) Einordnung des Arbeitsförderungsgesetzes als besonderes Hilfs- und Förderungssystem . . . . .	126
D) Zusammenfassung zum ersten Teil . . . . .	127

*Zweiter Teil*

**Konkretisierungen sozialer Besteuerung  
im geltenden Einkommensteuerrecht**

<i>Erstes Kapitel: Einführung</i> . . . . .	133
A) Bezüge zwischen dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz . . . . .	134
I) Der soziale Anspruch des subjektiven Nettoprinzips . . . . .	134
II) Die funktionale Korrespondenz zwischen dem sozialhilfe- rechtlichen Nachranggrundsatz und dem subjektiven Nettoprinzip .	136
1) Funktionale Unterschiede zwischen dem steuerrechtlichen und dem sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff . . . . .	137
a) Orientierung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs an der Einkommensverwendung 138 – b) Orientierung des steuer- rechtlichen Einkommensbegriffs an der Einkommensentstehung 138	

2)	Konkretisierungen des steuerrechtlichen Einkommensbegriffs durch sozial geprägte Ausnahmebestimmungen des § 3 EStG . . .	140
a)	Die unterschiedlichen Funktionen der Befreiungstatbestände 141 –	
b)	Soziale Einordnung der Befreiungstatbestände nach der Methode vergleichender Abschtung 143	
3)	Die zweifache Funktion des Leistungsfähigkeitsprinzips . . . .	145
a)	Das Universalitäts- bzw. Totalitätsprinzip und das objektive Nettoprinzip 145 – b) Verschonung von existenznotwendigem Erwerbseinkommen nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzips 146	
4)	Die Bedeutung der Grundsatzaussage des § 12 EStG für die funktionale Korrespondenz zwischen den normdirigierenden Prinzipien . . . . .	147
a)	Der restriktive Ansatz des Bundesverfassungsgerichts 148 –	
b)	Historisch begründete Kritik an der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts 148	
5)	Beziehungen zwischen steuerlicher Leistungsfähigkeit und sozialem Bedarf . . . . .	150
a)	Unterschiede zwischen der Bezugsgröße subjektiver Leistungsfähigkeit und sozialem Bedarf 150 – b) Unterschiede zwischen fehlender subjektiver Leistungsfähigkeit und sozialer Bedürftigkeit 152	
III)	Zwischenergebnis und Bestätigung der funktionalen Korrespondenz zwischen dem sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz und dem subjektiven Nettoprinzip . . . . .	154
B)	Das Prinzip der Individualbesteuerung und der sozialhilferechtliche Individualisierungsgrundsatz . . . . .	155
I)	Grundsatz und Ausnahmen . . . . .	156
II)	Rückblick auf die sozialhilferechtliche Regelungskonzeption . . . .	156
III)	Die Familienbesteuerung im Überblick . . . . .	157
1)	Unterhaltsaufwendungen im Verhältnis zwischen Ehegatten . . .	158
a)	Bestehende Wahlmöglichkeit zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung 158 – b) Fehlende Wahlmöglichkeit 159	
2)	Aufwendungen für den Unterhalt von Kindern . . . . .	160
a)	Freibeträge für den Kindesunterhalt 160 – b) Kinderadditive 162	
3)	Aufwendungen für den Unterhalt von anderen Personen . . . . .	162
IV)	Reformvorschläge . . . . .	163
1)	Familiensplitting . . . . .	165
2)	Familien-Realsplitting . . . . .	166
C)	Die Notwendigkeit einer bedarfsorientierten Betrachtung . . . . .	167
I)	Typischer und atypischer Bedarf – gewöhnliche und außergewöhnliche Aufwendungen bzw. Belastungen . . . . .	169

II) Unterscheidung zwischen einem steuerrechtlichen Zuordnungs- und einem Aufwandstatbestand . . . . .	170
III) Abzug des existenznotwendigen Aufwands von der Bemessungsgrundlage als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Verschonung .	171
D) Schwerpunkte der Darstellung . . . . .	173

*Zweites Kapitel: Aufwand für den Lebensbedarf des Steuerpflichtigen . . .* 175

A) Unbenannte Entlastungen durch den Grundfreibetrag . . . . .	175
I) Abzug von der Bemessungsgrundlage, nicht von der Steuerschuld .	176
II) Anforderungen an eine bedarfsorientierte Ausgestaltung des Grundfreibetrages . . . . .	177
1) Angleichung des Grundfreibetrages an sozialhilferechtliche Vorgaben . . . . .	177
2) Steuerrechtliche Anhaltspunkte für die Bemessung des Grundfreibetrages . . . . .	181
a) Die Vorgaben der §§ 3 Nr. 11 EStG, 53 AO 181 – b) Die Opfergrenze i.S. des § 33 a EStG 182	
III) Vorläufige Bewertung der sozialen Reichweite des Grundfreibetrages . . . . .	183
B) Aufstockung durch Sonderausgaben . . . . .	183
I) Das Spektrum der Abzugstatbestände . . . . .	184
II) Entscheidung für eine bedarfsorientierte Interpretation der Abzugstatbestände . . . . .	184
1) Vorsorgeaufwendungen . . . . .	186
a) Beschränkung durch die Saldierungsvorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG 186 – b) Begrenzung durch Höchstbeträge 188	
2) Aufwendungen für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung . . . . .	189
a) Verminderung des Sonderausgabenabzugs durch zweckgebundene Sozialleistungen 190 – b) Formulierung einer Saldierungsregel 192	
3) Aufwendungen zur Befriedigung des Wohnungs- bzw. Unterkunftsbedarfs . . . . .	193
a) Beiträge an Bausparkassen 193 – b) Aufwendungen für die Herstellung und Schaffung von Wohneigentum 194	
III) Vorläufige Bewertung der sozialen Reichweite des Sonderausgabenabzugs . . . . .	197
C) Außergewöhnliche Belastungen . . . . .	198
I) Überblick . . . . .	198



1)	Systematisierungsansatz . . . . .	199
2)	Unterschiede zur Konzeption der Hilfe in besonderen Lebenslagen . . . . .	199
II)	Die eingeschränkte Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen durch § 33 EStG . . . . .	200
1)	Die Zumutbarkeitsregel des § 33 Abs. 3 EStG als Ausdruck eines verfehlten Verschonungskonzepts . . . . .	201
a)	Unterscheidung von der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit des Verweises auf eigenes Einkommen und Vermögen 201 – b) Vorrang der Belastungs- vor der Entlastungsgerechtigkeit 202	
2)	Das Prinzip der Vorteilsanrechnung und die Gegenwerttheorie .	203
a)	Zeitlich-funktionale Konkretisierung der Saldierungsregel bei der Vorteilsanrechnung 204 – b) Individuell-funktionale Konkretisierung der Gegenwerttheorie 206	
3)	Die Gruppenvergleichsformel des § 33 Abs. 1 EStG als Hindernis für eine bedarfsgerechte Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen . . . . .	210
a)	Bedarfsorientierte Auslegung der Gruppenvergleichsformel 211 –	
b)	Bedarfsorientierte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Belastungen 212 – c) Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Vorgaben 214	
4)	Die tatbestandsübergreifende Bedeutung der Zwangsläufigkeit in § 33 Abs. 2 EStG . . . . .	215
a)	Die Zwangsläufigkeit dem Grunde nach 216 – b) Die Zwangsläufigkeit der Höhe nach 225	
D)	Zusammenfassung . . . . .	228
 <i>Drittes Kapitel: Aufwendungen für den Lebensbedarf von Angehörigen des Steuerpflichtigen . . . . .</i>		
A)	Das Ehegattensplitting . . . . .	233
I)	Bedeutung für ein soziales Steuerrecht . . . . .	234
II)	Kritik an der Splitting-Regelung . . . . .	236
1)	Ehegattensplitting und Gütertrennung . . . . .	237
2)	Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis . . . . .	238
III)	Das Realsplitting . . . . .	238
B)	Kinderfreibetrag und Kindergeld, Exponenten des Problems der Alternativität zwischen steuerlicher Verschonung und sozialer Leistung .	239
I)	Rechtsentwicklung des dualen Systems . . . . .	240
II)	Problemstellung und Ausblick . . . . .	243

1) Gesetzliche Konzeption und Funktion des Kinderfreibetrages . . .	244
a) Erste, insbesondere sozialhilferechtliche Konkretisierungen 245 –	
b) Die Unterscheidung zwischen Barunterhalt und Betreuungsunter-	
halt 247 – c) Halbteilungsgrundsatz und Übertragung des halben	
Kinderfreibetrages 250 – Die funktionale Überfrachtung des Kinder-	
freibetrages mit immateriellen Betreuungslasten 252	
2) Gesetzliche Konzeption und Funktion des Kindergeldes . . . . .	254
a) Schwerpunkte der gesetzlichen Regelung 255 – b) Die sozialrechtliche	
Funktion des Kindergeldes 256 – c) Zwischenergebnis 259	
III) Die steuerliche Entlastungsfunktion des Kindergeldes in der	
neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	260
1) Die Prämissen der Kindergeldentscheidung . . . . .	260
2) Kritik an der sozialrechtlich-steuerlichen Doppelfunktion	
des Kindergeldes . . . . .	261
a) Das schmale Spektrum funktional begründeter Kritik 262 –	
b) Die Verdrängung der sozialrechtlichen durch die steuerliche	
Entlastungsfunktion des Kindergeldes 264 – c) Kritik an der Umrechnung	
des Kindergeldes in einen steuerlichen Freibetrag 266	
IV) Lösungsvorschlag für die Beibehaltung des dualen Systems . . . . .	269
V) Zwischenergebnis für das Alternativitätsproblem . . . . .	270
C) § 33 a EStG als sedes materiae bedarfsabhängiger Steuerverschonungen	271
I) Überblick . . . . .	271
II) Qualitative Konkretisierungen der Aufwendungen für den Unterhalt	
und die Berufsausbildung . . . . .	273
1) Aufwendungen für den Unterhalt . . . . .	274
2) Aufwendungen für die Berufsausbildung . . . . .	276
III) Quantitative Konkretisierungen der Aufwendungen für den Unterhalt	
und die Berufsausbildung . . . . .	277
1) Der Höchstbetrag des § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	
im Vergleich zu den Leistungen der Sozialhilfe . . . . .	279
a) Vergleichsvoraussetzungen 279 – b) Vergleichsergebnisse 281	
2) Der Höchstbetrag des § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die	
Ausbildungsfreibeträge des § 33 a Abs. 2 EStG . . . . .	282
a) Vergleichsvoraussetzungen und Ergebnisse 282 – b) Vergleichs-	
ergebnisse unter Berücksichtigung der Ausbildungsförderung 283	
3) Anrechnungsproblem . . . . .	285
a) Kritik an der Bedürftigkeitsvoraussetzung des § 33 a Abs. 1	
Satz 3 EStG 286 – b) Kritik an der freibetragsmindernden Anrechnung	
von Leistungen der Sozialhilfe 286 – c) Kritik an der Verminderung	
der Ausbildungsfreibeträge durch öffentliche Ausbildungshilfen 289	
IV) Folgerungen für das Existenzminimum des Steuerpflichtigen . . . . .	290
D) Zusammenfassung zum zweiten Teil . . . . .	292

## Dritter Teil

Verfassungsrechtliche Bindungen des Einkommensteuerrechts  
an Vorgaben des Sozialhilferechts

Einführung . . . . .	299
<i>Erstes Kapitel: Gleichheitsrechtliche Grundlagen der Steuergerechtigkeit</i> . .	302
A) Der allgemeine Gleichheitssatz als inhaltlich begrenztes Mittel zur Verwirklichung von Steuergerechtigkeit . . . . .	303
I) Steuergerechtigkeit in der Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichts . . . . .	304
1) Gleichheitsrechtliche Bindungen durch die Wertentscheidungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG . . . . .	307
2) Freiheitsrechtliche Ansätze zur Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips . . . . .	311
a) Art. 14 GG 311 – b) Art. 12 GG 312	
3) Soziale Vorgaben . . . . .	315
4) Relativierung der Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips . .	319
II) Zwischenergebnis . . . . .	322
B) Die personale Ausrichtung des allgemeinen Gleichheitssatzes auf Art. 1 GG . . . . .	322
I) Unterscheidung zwischen dem Gleichheitssatz und dem Willkürverbot . . . . .	323
II) Art. 1 GG als erste freiheitsrechtliche Weichenstellung zwischen der faktischen Gleichheit des Sozialhilferechts und der faktischen Ungleichheit des Steuerrechts . . . . .	325
1) Rechtliche und faktische Gleichheit . . . . .	326
2) Die Wertentscheidung des Art. 1 GG als Vorbedingung rechtlicher Gleichheit . . . . .	327
a) Der durch das ökonomische Existenzminimum vergegenständlichte Freiheitsanspruch der Menschenwürde 328 – b) Konkretisierung der Minimalanforderungen an den Fortbestand bestehender und an die Erreichbarkeit fehlender Freiheit 332	
III) Erste Folgerungen für das Verhältnis zwischen der faktischen Gleichheit des Sozialhilferechts und der faktischen Ungleichheit des Steuerrechts . . . . .	333
C) »Horizontale« und »vertikale« Steuergerechtigkeit als Entfaltungsmuster der rechtlichen Gleichheit im Steuerrecht . . . . .	333
<i>Zweites Kapitel: Entfaltung eines freiheitsrechtlichen Ansatzes von Steuergerechtigkeit</i> . . . . .	337

A) Die Freiheitsverantwortung des sozialen Rechtsstaats . . . . .	337
I) Das Spektrum staatlicher Freiheitsverantwortung . . . . .	339
II) Die besondere sozialstaatliche Freiheitsverantwortung . . . . .	341
1) Kernaussagen des Sozialstaatssatzes für das ökonomische Existenzminimum . . . . .	343
2) Das ökonomische Existenzminimum im Spannungsfeld zwischen staatlicher Mitverantwortung und individueller Eigenverantwortung . . . . .	344
B) Die besondere Abhängigkeit des Sozialstaats von der Freiheit seiner Bürger . . . . .	348
I) Die Bundesrepublik Deutschland als Steuerstaat . . . . .	348
1) Freiheitliche Grundbedingungen im Steuerstaat . . . . .	349
2) Der Steuerstaat als Ausprägung der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft . . . . .	351
a) Die Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft als funktionales Erklärungsmodell 351 – b) Folgen für die freiheitlichen Grundbedin- gungen im Steuerstaat 353	
3) Die finanzverfassungsrechtliche Festlegung für den Steuerstaat .	354
a) Finanzverfassungsrechtliche Grundlagen 355 – b) Folgen für den steuer- und abgabenfinanzierten Sozialstaat 355	
II) Die freiheits- und sozialstaatliche Festlegung des Steuerstaates im Grundgesetz . . . . .	357
1) Die freiheitsrechtliche Basis des Steuerstaates . . . . .	357
2) Die sozialstaatliche Basis des Steuerstaates . . . . .	360
C) Folgerungen für einen freiheitsrechtlichen Ansatz von Steurgerechtigkeit . . . . .	361
I) Das Leistungsfähigkeitsprinzip als freiheitsschonendes Besteuerungsprinzip . . . . .	361
II) Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Belastungsmaßstab des sozialen Steuerstaates . . . . .	362
 <i>Drittes Kapitel: Art. 14 GG als freiheitsrechtliche Weichenstellung     zwischen der steuerlichen Belastung und der sozialhilferechtlichen     Leistung . . . . .</i>	 364
A) Besteuerung und Eigentum, Meinungsstand und Kritik . . . . .	365
I) Die Theorie vom eigentumsrechtlichen Schutz eines durch die Besteuerung auferlegten Wertopfers . . . . .	367
II) Die Auffassung vom mittelbaren Vermögensschutz . . . . .	370

III) Ansätze zur Begrenzung des steuerlichen Zugriffs durch die Institutsgarantie des Art. 14 GG . . . . .	372
IV) Entfaltung des Art. 14 GG als steuerrechtsleitendes Prinzip . . . . .	374
B) Der eigentumsrechtliche Schutz des Einkommens . . . . .	380
I) Die funktionale Sicht der Eigentumsgarantie als Voraussetzung für den eigentumsrechtlichen Schutz des Einkommens . . . . .	381
1) Die freiheits- und daseinssichernde Funktion des Eigentums . . . . .	381
2) Eigentumsfunktionen des Einkommens . . . . .	385
a) Wandel der Eigentumsfunktion 385 – b) »Eigentum im Sinne von Einkommen« 387	
3) Konkretisierung von unterhaltsrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Einkommensfunktionen . . . . .	388
a) Der zivilrechtliche Befund 389 – b) Die Maßstabsfunktion der sozialrechtlichen Hilfs- und Förderungssysteme 389 – c) Steuerrechtliche Konkretisierungen der Einkommensfunktion 391	
II) Einkommensfunktionen als Ausprägungen der Institutsgarantie des Eigentums . . . . .	392
1) Die Bedeutung der Institutsgarantie für die Inhaltsbestimmung des Eigentums . . . . .	393
a) Konkretisierung der Institutsgarantie durch das Prinzip der Privat- nützigkeit 396 – b) Privatnützigkeit und Selbstverantwortung 398	
2) Zwischenergebnis . . . . .	400
III) Konkretisierung des schutzwürdigen Erwerbseinkommens im Spiegel der Sozialbindung des Eigentums . . . . .	401
1) Privatnütziges und sozial gebundenes Eigentum . . . . .	402
2) Ausschluß der Verhältnismäßigkeitsprüfung . . . . .	404
a) Privatnütziges, indisponibles Einkommen 406 – b) Sozial gebundenes, disponibles Einkommen 407	
C) Folgerungen für ein freiheitsrechtliches Konzept von Steuergerechtigkeit . . . . .	408
I) Zusammenfassung der Anknüpfungspunkte . . . . .	408
II) Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips als bedarfs- gerechtes Besteuerungsprinzip . . . . .	409
III) Berücksichtigung des existenznotwendigen Bedarfs bei der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage . . . . .	410
<i>Anhang: Die Entscheidung des bundesverfassungsgerichts zur Verfassungs-     widrigkeit des Grundfreibetrages in den Jahren 1978 bis 1984, 1986,     1988 und 1991 . . . . .</i>	<i>411</i>
<i>Literaturverzeichnis . . . . .</i>	<i>417</i>
<i>Register . . . . .</i>	<i>447</i>

# Einleitung

## A) Problemstellung

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung ist das Verhältnis zwischen dem Einkommensteuerrecht und dem Sozialhilferecht.

Die besondere Problematik dieses Verhältnisses zeigt sich an der vielfach kritisierten Tatsache, daß die Besteuerung dem erwerbstätigen Steuerpflichtigen ein geringeres Existenzminimum beläßt, als es dem erwerbslosen Empfänger von Sozialhilfe gewährt wird.<sup>1</sup> Mit Beschluß des Ersten Senats vom 22. Februar 1984 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden,<sup>2</sup> daß der Gesetzgeber bei der Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen im Einkommensteuerrecht keine realitätsfremden Grenzen ziehen dürfe;<sup>3</sup> es hat dabei als Maßstab eines realitätsgerechten Abzugs das sozialhilferechtli-

---

<sup>1</sup> Ein alleinstehender Sozialhilfeempfänger erhält in der Stadt München seit dem 1. Juli 1992 eine monatliche Regelsatzleistung in Höhe von DM 555 und darüber hinaus die Kosten der Unterkunft in Höhe von durchschnittlich DM 584/Monat. Auf das Jahr gerechnet ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von DM 13.668. Wer Einkommen in dieser Höhe selber verdient, muß darauf nach der Einkommensteuer-Grundtabelle eine Einkommensteuer von DM 1575 bezahlen (vgl. dazu auch u. zweiter Teil, 3. Kap. C)IV) in FN 538); allgemein zur Kritik an der fehlenden Abstimmung zwischen der steuerlichen Verschonung und der sozialhilferechtlichen Leistung: *K. Tipke/J. Lang*, Steuerrecht, S. 214; *K. Tipke*, *StuW* 1989, S. 291 ff., 308; *ders.*, *ZRP* 1983, S. 25 ff., 27; *ders.*, Über Steuerreform, S. 717 ff., 724; *P. Kirchhof*, Ehe und Familie, S. 21; *ders.*, Gutachten, S. F 9 ff., F 51; *ders.*, *JZ* 1982, S. 305 ff., 309; *F. Klein*, *DStR* 1987, S. 779 ff., 782; *J. Lang*, *StuW* 1983, S. 103 ff., 107 ff.; *ders.*, *StuW* 1984, S. 129 ff., 131; *ders.*, Reformentwurf, S. 69 ff.; *ders.*, Die einfache und gerechte Einkommensteuer, S. 38 ff.; *H.-W. Arndt*, *NVwZ* 1988, S. 787 ff., 790; *R. Wendt*, *DÖV* 1988, S. 710 ff., 720 f.; *H. Fichtelmann*, *FR* 1969, S. 483 ff., 489 f.; *Karl-Bräuer-Institut* des Bundes der Steuerzahler, Kinderfreibetrag und Grundgesetz, S. 21 ff.; *R. Mellinghoff*, *StVj* 1989, S. 130 ff.; *K. G. Deubner*, *NJW* 1985, S. 839 ff.; *P. Meincke*, *DB* 1988, S. 1869 ff.; *W. Traxel*, *KFR* 1989, S. 45 f.; *C. R. Beul*, *FR* 1986, S. 340 ff.; *A. Obermeier*, *FR* 1986, S. 473 ff.; *M. Bühler*, *BB* 1986, S. 173, 177 ff.; *H. Schöberle*, in: *Kirchhof/Söhn*, *ESTG*, § 32 a, Rdnr. A 44; *D. Dziadkowski*, *FR* 1986, S. 504 ff.; *H.-J. Pezzer*, *StuW* 1989, S. 219 ff., 222 ff.; *J. Isensee*, Referat, S. N 9 ff., N 42; Beschlüsse des 57. DJT, 1988, V. Abteilung Steuerrecht, VII.,1; vgl. auch die Nachw. u. zweiter Teil, 3. Kap. B)III)1) in FN 264.

<sup>2</sup> *BVerfGE* 66, S. 214 ff. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob die Beschränkung des Abzugs von zwangsläufigen Unterhaltsaufwendungen für bestimmte Personen in der durch § 33 a EStG 1961 (BGBl. I, S. 1253) festgesetzten Höhe von DM 1200 noch im Jahre 1973 mit dem Grundgesetz vereinbar war. Dies erschien problematisch, weil der zum Abzug zugelassene Betrag von DM 1200 sowohl unterhalb des im Streitjahr maßgeblichen steuerlichen Grundfreibetrages in Höhe von DM 1680 als auch unter dem damals maßgeblichen, auf ein Jahr umgerechneten Sozialhilfe-Regelsatz in Höhe von DM 2484 lag.

<sup>3</sup> *BVerfGE*, aaO., Leitsatz.

che Existenzminimum herangezogen.<sup>4</sup> Im Beschluß über die einkommensabhängige Kindergeldkürzung vom 29. Mai 1990<sup>5</sup> hat das Bundesverfassungsgericht seine Anforderungen präzisiert und mit aller nur wünschenswerten Klarheit festgestellt, daß der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen »insoweit steuerfrei belassen muß, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben benötigt wird«.<sup>6</sup>

Diese Entscheidungen haben jedoch die Kritik an der unzureichenden Abstimmung unter den beiden Teilrechtsordnungen nicht verstummen lassen; sie haben im Gegenteil eine neue Diskussion über das Leistungsfähigkeitsprinzip als Grundregel für eine gerechte steuerliche Belastung ausgelöst.<sup>7</sup> Hatte auch nach langem Zögern das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Gesetzgebers, zwangsläufige Belastungen durch Unterhaltsaufwendungen bei der Einkommensteuer überhaupt, d.h. dem *Grunde* nach zu berücksichtigen, nicht zuletzt durch die angeführten Beschlüsse i.S. einer in der Wissenschaft seit langem erhobenen Forderung bejaht,<sup>8</sup> so geht es seitdem vornehmlich um die *Höhe* der zu berücksichtigenden Unterhaltsaufwendungen des Steuerpflichtigen und um einen realitätsgerechten Grundfreibetrag für seinen eigenen Lebensbedarf.<sup>9</sup> Insoweit haben die Entscheidungen wichtige neue Fragen aufgeworfen, die trotz deutlicher Reaktionen des Gesetzgebers auf die Gebote des Verfassungsgerichts<sup>10</sup> bislang nicht gelöst sind und dringend einer Klärung bedürfen. Das belegen auch die Vorlagebeschlüsse des niedersächsischen Finanzgerichts und des Finanzgerichts Münster, in denen die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrages angezweifelt wird.<sup>11</sup> Die aufgeworfenen Fragen betreffen sowohl das grundlegende Verhältnis zwischen sozialrechtlicher *Leistung* und steuerlicher *Verschonung*, als auch, eng damit ver-

<sup>4</sup> BVerfGE, aaO., S. 224; vgl. auch: BVerfGE 67, S. 290 ff., 298.

<sup>5</sup> BVerfGE 82, S. 60 ff.

<sup>6</sup> BVerfGE, aaO., S. 85.

<sup>7</sup> Vgl. J. Lang, StuW 1990, S. 331 ff.; H.-J. Kanzler, FR 1990, S. 457 ff.; ders., KFR 1990, S. 327 ff.; B. Paus, INF 1990, S. 394 ff., 529 ff.; G. Felix/K. C. Nordenham, Stbg 1990, S. 438 ff.; R. Jüptner, StVj 1990, S. 307 ff.; H. Buob, DSz 1990, S. 579 ff.; G. Rößler, DSz 1990, S. 553 ff.; ders., DSz 1991, S. 393 ff.; R. Charlier, NWB F 3, S. 7483 ff.; D. Dziadkowski, FR 1991, S. 281 ff.; W. Späth, Stbg 1991, S. 72 f.; V. Mittmann, DSz 1991, S. 163 f.; F. Dötsch, FR 1991, S. 315 ff.; W. Löwer, StVj 1991, S. 97 ff.

<sup>8</sup> BVerfGE 66, aaO. (FN 2), S. 223; 82, aaO. (FN 5), S. 85 und zu dieser Entwicklung der Rechtsprechung K. Vogel, StuW 1984, S. 197 ff.

<sup>9</sup> Vgl. die Nachw. in FN 7.

<sup>10</sup> Vgl. nur zu den Erhöhungen des der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (o. FN 2) zugrundeliegenden Unterhaltsabzugsbetrages (§ 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) durch § 54 SteuerbereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I, S. 1493) auf DM 3000 für die Veranlagungszeiträume 1971 bis 1974; durch SteuersenkungsG 1986/88 v. 26.6.1985 (BGBl. I, S. 1153) auf DM 4500; durch das SteuerreformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I, S. 1093) auf DM 5400 (umfassend zu dieser Reform: K. Tipke, StuW 1988, S. 262 ff.) und durch das Steueränderungsgesetz 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I, S. 297) auf DM 6300.

<sup>11</sup> Niedersächsisches FG, Beschl. v. 15.1.1991, FR 1991, S. 140 ff.; FG Münster, Beschl. v. 1.2.1991, EFG 1991, S. 253 ff.; FG Saarland, Beschl. v. 19.3.1991, StEd 1991, S. 128; vgl. auch die Nachweise u. zweiter Teil, 2. Kap. A)II)1) in FN 35 und 44.

bunden, die Kriterien, anhand derer einzelne Leistungs- und Verschonungstatbestände miteinander verglichen werden können.

Gefordert wird, das steuerliche an das sozialhilferechtliche Existenzminimum anzugleichen.<sup>12</sup> Daneben wird die Auffassung vertreten, dem erwerbstätigen Steuerpflichtigen müsse grundsätzlich mehr als das belassen werden, was dem erwerbslosen Sozialhilfeempfänger gewährt wird.<sup>13</sup> Die Rechtsprechung hat sich bisher weder zu der einen noch zu der anderen Auffassung bekannt. Obwohl auch sehr deutlich die Meinung vertreten wird, daß eine Besteuerung des Existenzminimums selbst dann nicht statthaft sei, wenn dieses Defizit durch Sozialleistungen wieder ausgeglichen werde,<sup>14</sup> fehlt es insoweit an einer verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung mit der damit nicht ohne weiteres übereinstimmenden Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts: seinen Ausspruch, der Gesetzgeber habe die »Wahl, Umstände, welche die Leistungsfähigkeit mindern, ausnahmsweise im Steuerrecht nicht oder nur am Rande zu berücksichtigen und sie statt dessen als förderungswürdigen Tatbestand im Sinne des Sozialrechts zu definieren«<sup>15</sup> hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die einkommensabhängige Kindergeldkürzung erneut bekräftigt.<sup>16</sup>

Die Frage nach der »Alternativität von Erwerbseinkommen und Sozialeinkommen«<sup>17</sup> ist für das Verhältnis zwischen Steuerrecht und Sozialhilferecht außerordentlich bedeutsam. Anders ausgedrückt geht es um die freiheitsrecht-

<sup>12</sup> *H.-J. Czub*, Verfassungsrechtliche Gewährleistungen, S. 122 ff.; *E.-P. Kausemann*, Möglichkeiten einer Integration, S. 61 ff., 127 ff.; *H. Fichtelmann*, FR 1969, S. 483 ff., 488 ff.; *B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger*, Sozialhilfe, S. 149.

<sup>13</sup> Vgl. *P. Kirchhof*, Ehe und Familie, S. 22; *ders.*, StuW 1985, S. 319 ff., 326; *ders.*, Gutachten, S. F 9 ff., F 51; *K. Tipke/J. Lang*, aaO., S. 214; *K. H. Friauf*, Verfassungsrechtliche Anforderungen, DSuJG 12 (1989), S. 3 ff., 29; *R. Wendt*, DÖV 1988, S. 710 ff., 720; *H. Söhn*, StuW 1990, S. 356 ff., 360; *H. Fichtelmann*, FR 1969, S. 483 ff., 488; Beschlüsse des 57. DJT, 1988, aaO. (FN 1); *J. Lang*, StuW 1984, S. 129: »Familien-Steuererechtigkeit hat Vorrang vor der Vergabe von Familiensubventionen«; *ders.*, StuW 1990, S. 331, 333; *H. Söhn*, Verfassungsrechtliche Aspekte, FA 46 (1988), S. 154 ff., 170; *A. Uelner*, Referat, S. N 9 ff., N 22 f.; *J. Isensee*, aaO. (FN 1), S. N 42, N 55 f.; *D. Dziadkowski*, DStZ 1987, S. 131 ff., 133 f.; *M. Moderegger*, Der verfassungsrechtliche Familienschutz, S. 99 ff.

<sup>14</sup> *K. Tipke*, StuW 1989, S. 291 ff., 308; *P. Kirchhof*, Ehe und Familie, S. 22; *ders.*, JZ 1982, S. 305 ff., 311; *J. Lang*, Reformentwurf, S. 70; *W. Zeidler*, StuW 1985, S. 1 ff., 5.; *H.-J. Pezzer*, Familienbesteuerung, S. 757 ff., 764 f.; *ders.*, StuW 1989, S. 219 ff., 223; *H. Söhn*, aaO. (FN 13), S. 168 f.; ausdrücklich offengelassen: *R. Herzog*, DStZ 1988, S. 287 ff., 291.

<sup>15</sup> *BVerfGE* 61, S. 319 ff., 354; vgl. auch *BVerfGE* 43, S. 108 ff., 120 f.; 45, S. 104 ff., 126 f.; vgl. auch *D. Birk*, Das Leistungsfähigkeitsprinzip, S. 119, der den Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Steuerverteilungsregel als Summe steuerlicher Belastungen abzüglich bestimmter, gegenleistungsunabhängiger Entlastungen als »effektive« oder »saldierte« Last definiert; ausdrücklich für die Zulässigkeit einer zu weit gehenden steuerlichen Belastung bei entsprechender Kompensation durch Sozialleistungen: *H.-J. Czub*, Verfassungsrechtliche Gewährleistungen, S. 59, 140; grundlegend zum Problem: *D. Birk*, Das Leistungsfähigkeitsprinzip, S. 123 ff.; *ders.*, Steuerrecht oder Sozialrecht, S. 104 ff.

<sup>16</sup> *BVerfGE* 82, aaO. (FN 5), S. 84, 97 (darauf stützt sich auch die entsprechende Auffassung der Bundesregierung (BT-Drucks. 11/8461 v. 20.11.1990, S. 4).

<sup>17</sup> *H. F. Zacher*, Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft, S. 715 ff., 748.



lich bedeutsame Entscheidung, ab wann es gerechtfertigt ist, von der Verweisung auf die Möglichkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen, zur Leistung von Sozialeinkommen überzugehen.<sup>18</sup> Der Gesetzgeber hat sich für eine subsidiäre Sozialhilfe entschieden:<sup>19</sup> Sozialhilfe erhält nach § 2 Abs. 1 BSHG nicht, wer sich selber helfen kann, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Sollte der Steuergesetzgeber verpflichtet sein, dieser Zielsetzung nicht entgegenzuwirken, so würde das sozialhilferechtliche Subsidiaritätsprinzip nicht nur die steuerliche Verschonung des für den Lebensbedarf existenznotwendigen Mindesteinkommens verlangen, sondern auch den Ausschluß einer Alternativität in der Form einer »Wahlmöglichkeit« zwischen Erwerbseinkommen und Sozialeinkommen. Solch eine »Wahlmöglichkeit« zwischen Erwerb und Erwerbslosigkeit könnte entstehen, wenn dem erwerbstätigen Steuerpflichtigen nicht mehr belassen wird, als dem erwerbslosen Sozialhilfeempfänger gewährt wird.<sup>20</sup>

Die schwierigsten Abstimmungsprobleme zwischen der steuerlichen Verschonung von Erwerbseinkommen und der Leistung von Sozialeinkommen ergeben sich allerdings in Zusammenhängen, in denen sich das Alternativitätsproblem nicht i.S. eines »Entweder-Oder«, sondern in denen es sich für *Teil- und Übergangsbereiche* stellt. Gemeint sind diejenigen steuerlichen Verschonungsvorschriften, die eine Berücksichtigung oder auch Anrechnung von Sozialeinkommen gebieten,<sup>21</sup> in denen also neben einer echten Alternativität die Möglichkeit der Kombination oder »Saldierung« steuerlicher und sozialhilferechtlicher Entlastungen steht. Auch die »duale« Kombination von Kindergeld und Kinderfreibetrag, die Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 29. Mai 1990<sup>22</sup> war, muß im Zusammenhang mit dem Alternativitätsproblem gesehen werden.

Als Gesetzgebungsproblem ist die Fragestellung nach dem Verhältnis zwischen steuerlicher Verschonung und sozialhilferechtlicher Leistung dadurch gekennzeichnet, daß die quantitative Abstimmung eine Vielzahl qualitativer Vorfragen aufwirft. Sie stellen sich unabhängig von der Entscheidung, ob das Steuerrecht mehr verschonen soll, als die Sozialhilfe leistet und haben ihre Ursache darin, daß es »das« steuerliche Existenzminimum ebensowenig gibt, wie »das« sozialhilferechtliche Existenzminimum. Das Steuerrecht betrachtet Ein-

<sup>18</sup> H. F. Zacher, aaO., S. 749.

<sup>19</sup> Vgl. zu der besonderen »Steuerungsfunktion« dieses Grundsatzes für das gesamte Sozialhilferecht einstw. nur: B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger, aaO. (FN 12), S. 104 ff., 109 ff.

<sup>20</sup> Vgl. das Beispiel in FN 1.

<sup>21</sup> Dazu gehört beispielsweise die Berücksichtigung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und besonderer arbeitsförderungsrechtlicher Hilfen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Aufwendungen zur Berufsausbildung oder Weiterbildung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 oder § 33 a EStG, die Verminderung von außergewöhnlichen Belastungen i.S. des § 33 EStG durch Sozialeinkommen oder die Anrechnung von eigenen Bezügen einer unterstützten Person bei der Bestimmung einer außergewöhnlichen Belastung des unterhaltsverpflichteten Steuerpflichtigen im Rahmen des § 33 a Abs. 2 EStG.

<sup>22</sup> BVerfGE 82, aaO. (FN 5); vgl. auch: BVerfGE 82, S. 198 ff.

kommen als indisponibel,<sup>23</sup> wenn es aufgrund besonderer Verwendung nicht für Zwecke der Steuerzahlung zur Verfügung steht. Danach bleibt zunächst Einkommen unbelastet, das der Steuerpflichtige für die Erhaltung und Sicherung seiner Einkommensquelle benötigt,<sup>24</sup> darüber hinaus Einkommen, das er für sein eigenes Existenzminimum und für den Lebensbedarf derjenigen Personen aufwenden muß, denen er Unterhalt schuldet.<sup>25</sup> In diesem System ist der Grundfreibetrag<sup>26</sup> lediglich eine typisierte Basisgröße, die »aufgestockt«<sup>27</sup> werden kann, insbesondere durch Berücksichtigung von Sonderausgaben<sup>28</sup> und außergewöhnlichen Belastungen.<sup>29</sup> Diesem System komplizierter Ausnahmen vom steuerlichen Regelfall<sup>30</sup> steht im Sozialhilferecht eine Teilrechtsordnung gegenüber, deren Zielsetzung darin besteht, existenznotwendige Bedarfe zu befriedigen. Auch die Leistungen der Sozialhilfe sind indes Ausnahmen: sie sollen nur dem gewährt werden, der sich nicht selber helfen kann und der die erforderliche Hilfe nicht von Dritten erhält.<sup>31</sup> Hauptzweck der Sozialhilfe ist also nicht die Befriedigung existenznotwendiger Bedarfe durch *andauernde* staatliche Leistungen, sondern letztendlich deren Befriedigung durch den Hilfesuchenden selber: Die Hilfe soll den Empfänger »soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben«.<sup>32</sup>

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung, die in hohem Maße auf die Mitwirkung des Hilfesuchenden angewiesen ist,<sup>33</sup> bietet das Sozialhilferecht ein differenziertes, auf individuelle Besonderheiten abgestimmtes und abstimmbares<sup>34</sup> System von Hilfen, Anreizen zur Selbsthilfe, Sanktionen und Möglichkeiten zur Realisierung von Ansprüchen, die der Hilfesuchende gegenüber Dritten hat. So unterscheidet das Gesetz grundlegend zwischen der Hilfe zum

<sup>23</sup> Vgl. einstw. nur *K. Tipke/J. Lang*, aaO. (FN 1), S. 213 ff., 205 ff.

<sup>24</sup> *K. Tipke/J. Lang*, aaO., S. 205 ff. zum sog. objektiven Nettoprinzip.

<sup>25</sup> *K. Tipke/J. Lang*, aaO., S. 214 ff. (subjektives Nettoprinzip).

<sup>26</sup> Gem. § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG beträgt der Grundfreibetrag *DM 5616* und im Fall der Zusammenveranlagung *DM 11.232* (§ 32 a Abs. 5 EStG).

Zur Entwicklung bis zur Einkommensteuerreform 1974: *H. Schöberle*, aaO. (FN 1), Rdnr. A 55 ff. Danach: Anhebung von *DM 1680/3360* auf *DM 3000/6000* durch EStRG 1974 v. 5.8.1974 (BGBl. I, S. 1769); weitere Anhebung auf *DM 3300/ 6600* durch Gesetz vom 4.11.1977 (BGBl. I, S. 1965); weitere Anhebung auf *DM 3690/7380* durch Gesetz v. 30.11.1978 (BGBl. I, S. 1849); weitere Anhebung auf *DM 4212/8424* durch SteuerentlastungsG v. 16.8.1980 (BGBl. I, S. 1381); weitere Anhebung auf *DM 4536/9072* durch SteuersenkungsG 1986/88 v. 26.6.1985 (BGBl. I, S. 1153); weitere Anhebung auf *DM 4752/9504* durch Steuersenkungs-ErweiterungsG v. 14.7.1987 (BGBl. I S. 1629) und auf *DM 5616/ 11.232* durch SteuerreformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I, S. 1093).

<sup>27</sup> *K. Tipke/J. Lang*, aaO. (FN 1), S. 215.

<sup>28</sup> Insbes. § 10 EStG.

<sup>29</sup> §§ 33, 33 a, 33 c EStG.

<sup>30</sup> Vgl. § 12 Satz 1 EStG.

<sup>31</sup> Vgl. o. bei FN 19.

<sup>32</sup> § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG.

<sup>33</sup> BSHG, aaO.: »... ; hierbei muß er nach Kräften mitwirken«.

<sup>34</sup> Vgl. zu dem in § 3 Abs. 1 BSHG normierten Individualisierungsgrundsatz einstw. nur: *B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger*, aaO. (FN 12), S. 113 ff.

Lebensunterhalt, die dem zu gewähren ist, der seinen *laufenden*, notwendigen Lebensunterhalt nicht selber beschaffen kann<sup>35</sup> und Hilfen, die darauf gerichtet sind, Bedarfe infolge *besonderer* Lebenslagen zu befriedigen.<sup>36</sup> Sozialhilfe gibt Anreiz zur Selbsthilfe beispielsweise dadurch, daß sie für den, der trotz beschränkten Leistungsvermögens einer Erwerbstätigkeit nachgeht, Mehrbedarfzuschläge vorsieht.<sup>37</sup> Sie ermöglicht Sanktionen, wenn der Hilfesuchende kooperationsunwillig ist, d.h. wenn er sich weigert, »zumutbare Arbeit zu leisten«, durch eine Kürzung der Hilfe bis auf das, was zum Lebensunterhalt unerlässlich ist.<sup>38</sup> Zur Realisierung von Ansprüchen, die der Hilfesuchende gegen Dritte, insbesondere gegen unterhaltsverpflichtete Angehörige hat, ist die Überleitung dieser Ansprüche auf den in der aktuellen Notlage des unmittelbaren Bedarfs vorleistenden<sup>39</sup> Träger der Sozialhilfe vorgesehen.<sup>40</sup>

Von den Verbindungen der Sozialhilfe zu den besonderen Hilfs- und Förderungssystemen ganz abgesehen,<sup>41</sup> ergibt sich schon aus den vorstehenden Zusammenhängen, daß »das« Existenzminimum für das Sozialhilferecht keine eindeutige Größe ist. Zusätzliche Probleme wirft dessen Verknüpfung mit dem nicht weniger komplizierten »System«<sup>42</sup> steuerlicher Verschonungen auf. Sie lassen sich anhand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>43</sup> zur realitätsgerechten Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen beispielhaft deutlich machen:

Soweit das Gericht<sup>44</sup> dem »Sozialhilferecht wesentliche Anhaltspunkte« für die realitätsgerechte Bemessung des Steuerabzugsbetrages für zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen entnimmt,<sup>45</sup> stellt es auf einen Vergleich zwischen dem steuerlichen Abzugsbetrag und dem sozialhilferechtlich gewährleisteten Existenzminimum in Gestalt der Sozialhilfe-Regelsätze ab. Dies ist insofern problematisch, als die Regelsatz-Leistungen nur typisierte Basisgrößen zur Bemessung dessen sind, was das Sozialhilferecht im Rahmen der Hilfe zum

<sup>35</sup> § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 12 ff. BSHG.

<sup>36</sup> Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt gem. §§ 27 ff. BSHG u.a. nicht monetäre, d.h. persönliche Hilfe zur Pflege (§ 8 BSHG), zur Familienplanung und zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Zu der grundlegenden Unterscheidung von der Hilfe zum Lebensunterhalt: *B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger*, aaO. (FN 12), S. 140 f.

<sup>37</sup> Vgl. z.B. § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG.

<sup>38</sup> § 25 BSHG.

<sup>39</sup> §§ 11 Abs. 2, 29 BSHG.

<sup>40</sup> §§ 90 f. BSHG.

<sup>41</sup> Vgl. o. FN 21.

<sup>42</sup> Vgl. die Kritik bei *K. Tipke*, *Steuerrecht – Chaos, Konglomerat oder System?*, *StuW* 1971, S. 2 ff.

<sup>43</sup> *BVerfGE*, aaO. (FN 2).

<sup>44</sup> *BVerfGE*, aaO., S. 224.

<sup>45</sup> Von dieser, unter C.II.1. der Urteilsgründe allein auf das Sozialhilferecht bezogenen Argumentation ist die im Anschluß an die einfachgesetzliche Kritik darzustellende Begründung unter C.II.2. zu unterscheiden, die sich auf das Leistungsfähigkeitsprinzip stützt (dazu u. bei FN 80 ff.).

Lebensunterhalt<sup>46</sup> als »notwendige(n) Lebensunterhalt«<sup>47</sup> gewährt.<sup>48</sup> Freilich mag es bei der Auswahl von Vorgaben für einen typisierten Steuerabzugsbetrag<sup>49</sup> gerechtfertigt erscheinen, diejenigen Regelsatzaufstockungen außer Betracht zu lassen, die entweder ohnehin besonderen Lebens- bzw. Bedarfslagen vorbehalten<sup>50</sup> sind oder die als Konkretisierungen des sozialhilferechtlichen Individualisierungsgrundsatzes<sup>51</sup> zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedarfe nur in Einzelfällen Bedeutung haben. Etwas anderes muß aber für Aufstockungen gelten, die für typischen Bedarf gewährt werden,<sup>52</sup> wie insbesondere für den Unterkunftsbedarf.<sup>53</sup> Solche typischen Aufwendungen müßten im Steuerrecht durch einen realitätsgerecht zu bemessenden Abzugsbetrag umfaßt werden.<sup>54</sup> Unabhängig von der Frage, ob das Steuerrecht mehr verschonen muß, als die Sozialhilfe leistet,<sup>55</sup> bleibt also eine realitätsgerechte Bemessung des steuerlich anzuerkennenden Aufwandes für zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen fragwürdig, solange sie nicht zumindest auch den Sozialhilfe-Leistungen für den Unterkunftsbedarf Rechnung trägt.

Handelt es sich bei der Gleichsetzung des Sozialhilfe-Regelsatzes mit »dem« Existenzminimum noch allein um die Frage nach dem rechten Verständnis des Sozialhilferechts, so berührt die quantitative Verknüpfung des Steuerabzugsbetrags für zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen mit einem wie immer zusammengesetzten sozialhilferechtlichen Existenzminimum das *Grundverhältnis* zwischen den beiden Teilrechtsordnungen. Anders nämlich als das Steuerrecht berücksichtigt das Sozialhilferecht Belastungen des Hilfesuchenden durch Unterhaltsleistungen nicht. Sozialhilfe*intern* ist dies relativ unproblematisch, weil einer bedürftigen unterhaltsberechtigten Person, nicht anders als auch einer bedürftigen (und unter dieser Voraussetzung nur noch dem Grunde nach) unterhaltsverpflichteten Person, ein eigener Anspruch auf Sozialhilfe zusteht.<sup>56</sup> Ist die unterhaltsverpflichtete Person aber nicht bedürftig und leistet sie den Unterhalt nicht, nicht in ausreichender Höhe oder nicht

<sup>46</sup> Vgl. o. FN 35.

<sup>47</sup> § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG.

<sup>48</sup> Vgl. § 22 BSHG i.V.m. der RegelsatzVO vom 20.7.1962, BGBl. I, S. 515 i.d.F. der ÄndVO vom 10.5.1971, BGBl. I, S. 451; modifiziert durch die 2. VO zur Änderung der RegelsatzVO v. 21.3.1990, BGBl. I, S. 562 und die 3. VO v. 7.10.1991, BGBl. I, S. 1971.

<sup>49</sup> § 33 a EStG berücksichtigt außergewöhnliche Belastungen durch typische Unterhaltsaufwendungen, während § 33 EStG u.a. atypische Unterhaltsaufwendungen erfaßt.

<sup>50</sup> Vgl. o. FN 36.

<sup>51</sup> Vgl. o. FN 34.

<sup>52</sup> Vgl. zu den Grenzen der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers: *H.-W. Arndt*, Praktikabilität, S. 9 ff., 41 ff.; *P. Kirchhof*, StuW 1984, S. 297 ff., 306 f.; v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, Art. 3, Rdnr. 18; *BVerfGE* zuletzt: 79, S. 87 ff., 100 m.w.N.

<sup>53</sup> § 12 Abs. 1 BSHG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 der RegelsatzVO (o. FN 48).

<sup>54</sup> Vgl. einstw. nur: *A. Arndt*, in: *Kirchhoff/Söhn*, EStG, § 33 a, Rdnr. B 52 m.w.N.; eine Andeutung in diese Richtung enthält die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur einkommensabhängigen Kindergeldkürzung (*BVerfGE* aaO. (FN 5), S. 91, 94).

<sup>55</sup> Vgl. o. bei FN 13.

<sup>56</sup> Zu dieser Folge des Individualisierungsgrundsatzes u. erster Teil, 3. Kap. B)I), B)II)1)a)aa(2), B)II)1)a)cc(3).

rechtzeitig, so steht das Steuerrecht vor der Frage, ob und wie es die Belastung des Unterhaltsverpflichteten durch den sozialhilferechtlichen Überleitungsanspruch des vorleistenden Trägers der Sozialhilfe<sup>57</sup> ausgleicht. Da das Sozialhilferecht außerhalb bestehender Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften<sup>58</sup> weder qualitativ noch quantitativ zwischen dem Bedarf einer unterhaltsberechtigten und dem einer unterhaltsverpflichteten Person unterscheidet, liegt es nahe, nicht nur den steuerlichen Abzugsbetrag für zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen, sondern auch das, was der unterhaltsverpflichtete Steuerpflichtige für seinen eigenen Lebensbedarf benötigt, am Maßstab des Sozialhilferechts, verstanden als Mindestgrenze, zu bemessen. Die im Schrifttum überwiegende Meinung hält solch eine Anknüpfung, auch im Hinblick auf den Unterhaltsverpflichteten, für geboten.<sup>59</sup> Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über die realitätsgerechte Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen<sup>60</sup> läßt sie sich im Wege eines *argumentum ex maiore ad minus* ableiten. Das Gericht vergleicht zwar den steuerlichen Grundfreibetrag mit dem Abzugsbetrag für Unterhaltsaufwendungen nur *steuerrechtsintern* und stellt fest, daß der Abzugsbetrag für Unterhaltsaufwendungen »schon nach den vom Steuergesetzgeber aufgestellten Maßstäben unterhalb des von ihm selbst angenommenen Existenzminimums liegt«. <sup>61</sup> Überaus nahe liegt dann aber die Folgerung, daß das Steuerrecht dem unterhaltsverpflichteten Steuerpflichtigen für seinen *eigenen* Lebensbedarf nicht weniger steuerfreies Einkommen belassen darf, als es ihm für seine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten zubilligt.

Allerdings dürfen dabei die Auswirkungen auf die unterhaltsberechtigte Person nicht unberücksichtigt bleiben. Insoweit ist bedeutsam, daß die von der unterhaltsberechtigten Person empfangenen Zahlungen als Unterhaltsleistungen auch dann steuerfrei sind, wenn sie den Steuerabzugsbetrag des Unterhaltsverpflichteten übersteigen.<sup>62</sup> Darüber hinaus verbleibt der unterhaltsberechtigten Person für den Fall, daß sie neben den steuerfreien Unterhaltszahlungen eigenes Erwerbseinkommen bezieht, steuerfrei auch der eigene Grundfreibetrag nebst dessen Aufstockungen.<sup>63</sup> Eine sachgerechte Abstimmung zwischen Steuerrecht und Sozialleistungsrecht verlangt somit nicht allein, daß die Belastungen des Steuerpflichtigen zumindest im Umfang der entsprechenden Sozialhilfeleistungen berücksichtigt werden müssen. Vielmehr ist andererseits

<sup>57</sup> Vgl. o. FN 39.

<sup>58</sup> Vgl. B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger, aaO. (FN 12), S. 144 ff., 189 ff.

<sup>59</sup> Vgl. die Nachw. in FN 1.

<sup>60</sup> BVerfGE, aaO. (o. FN 2).

<sup>61</sup> BVerfGE, aaO., S. 225: Danach ergab sich für das Streitjahr 1973 eine Differenz zwischen dem Grundfreibetrag von DM 1680 und dem Abzugsbetrag von DM 1200 in Höhe von DM 480.

<sup>62</sup> § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG. Etwas anderes gilt für Unterhaltsleistungen, die im Rahmen des sog. Realsplitting vom Geber abgezogen werden können (§ 22 Nr. 1a i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

<sup>63</sup> Vgl. o. FN 26 bis 29.

auch sicherzustellen, daß solche Regelungen nicht zu einer Bevorzugung der unterhaltsberechtigten gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person führen.<sup>64</sup>

Die Zusammenhänge werden noch komplexer, wenn die Forderung nach einer realitätsgerechten Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen auf atypische Unterhaltsaufwendungen<sup>65</sup> ausgedehnt wird. Ihre steuerrechtliche Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen ist u.a. an die Bedingung geknüpft, daß sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus »rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen« nicht entziehen kann.<sup>66</sup> Das sind Tatbestandsmerkmale, deren Bedeutung durch die Kasuistik einer kaum überschaubaren Rechtsprechung<sup>67</sup> geprägt wurde und denen das Sozialhilferecht, ergänzt durch die Leistungen der besonderen Hilfs- und Förderungssysteme, mit einem nicht weniger komplexen System von Hilfetatbeständen und Konkurrenzvorschriften gegenübersteht.

Unter dem Grundgesetz sind die vorstehend skizzierten Probleme nicht nur Gesetzgebungs-, sondern auch Verfassungsprobleme.

Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht begegnen einander als Teilrechtsordnungen einseitigen staatlichen Nehmens und einseitigen staatlichen Gebens bei der Ausgestaltung der ökonomischen Mindestvoraussetzungen für den Lebensbedarf des Menschen. Ihre Wirkungen erscheinen zunächst gegensätzlich. Im übergreifenden Zusammenhang der sozialstaatlichen Zielsetzung des Grundgesetzes stehen sie jedoch im engen Zusammenhang von Voraussetzung und Folge, der Nehmen und Geben im Sozial- und Steuerstaat miteinander verbindet.<sup>68</sup> Aus der Sicht des einzelnen lassen sich dagegen die Unterschiede zwischen Nehmen und Geben im gemeinsamen Nenner eines menschenwürdigen Existenzminimums für jedermann vereinbaren. Dieses bildet zugleich das wichtigste Ziel des Sozialstaats.<sup>69</sup> Das Sozialhilferecht nimmt diese verfassungsrechtliche Zielsetzung ausdrücklich auf: Sozialhilfe hat die Aufgabe, dem, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht selber oder durch Inanspruchnahme von unterhaltsverpflichteten Dritten bestreiten kann, Hilfe zur Führung eines Lebens zu gewähren, das der *Würde des Menschen* entspricht.<sup>70</sup> Der Teilrechtsordnung Steuerrecht liegt keine vergleichbare Ziel-

<sup>64</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang den Vorschlag von *J. Lang* (Die Bemessungsgrundlage, S. 542 ff., Reformentwurf, S. 98 f.) zur steuerlichen Berücksichtigung von Lebensbedarfseinnahmen bzw. Privatbezügen.

<sup>65</sup> Vgl. o. FN 49.

<sup>66</sup> § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG.

<sup>67</sup> So umfaßt z.B. das »ABC« der außergewöhnlichen Belastungen bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, Anm. 300 zu § 33 EStG mehr als dreihundert verschiedene Eintragungen; vgl. auch die Einzelnachweise bei *A. Arndt*, in: *Kirchhof/Söhn*, EStG, § 33, Rdnr. C 63.

<sup>68</sup> *P. Kirchhof*, JZ 1982, S. 305: »...der Steuerstaat (ist) Financier, der Leistungsstaat Überbringer staatlicher Geldleistungen«.

<sup>69</sup> *H. F. Zacher*, Das soziale Staatsziel, Rdnr. 25.

<sup>70</sup> §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 i.V.m. § 11 BSHG. Zu den ökonomischen Mindestbedingungen als Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz: *G. Dürig*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 1, Rdnr. 43; *O. Bachof*, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, VVD-StRL 12 (1954), S. 42; *E. Benda*, Die Menschenwürde, S. 106 ff., 115; *P. Häberle*, Die Men-

setzung zugrunde. Steuern werden »zur Erzielung von Einnahmen« auferlegt.<sup>71</sup> Diesem Fiskalzweck<sup>72</sup> sind indes Grenzen gesetzt. Der verfassungsrechtliche Maßstab für die Bestimmung dieser Grenzen ist das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit<sup>73</sup> als spezifischer Ausdruck der Gerechtigkeitsidee im Steuerrecht.<sup>74</sup> Als Rechtsprinzip ist es aus Grundwertungen zu entfalten, die die Gerechtigkeitsidee in Form von ersten Ableitungen näher konkretisieren.<sup>75</sup> Zu ihnen gehört die Entscheidung, daß steuerliche Leistungsfähigkeit, verstanden als Fähigkeit zur Steuerzahlung, erst jenseits eines Existenzminimums beginnt.<sup>76</sup> In seiner verfassungsrechtlichen Ableitung wird das Leistungsfähigkeitsprinzip überwiegend als Konkretisierung des Gleichheitssatzes verstanden,<sup>77</sup> der die Herstellung von Belastungsgerechtigkeit als folgerichtige Verwirklichung der Grundwertungen gebietet.<sup>78</sup> In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verblasen diese Gerechtigkeits-Grundwertungen jedoch häufig; ihre eigentliche verfassungsrechtliche Anbindung bleibt bei der Gleichheitsprüfung verdeckt.<sup>79</sup> In der Entscheidung zur realitätsgerechten Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen<sup>80</sup> beruft sich das Bundesverfassungsgericht zwar auf das Leistungsfähigkeitsprinzip, stellt aber im Ergebnis ohne weitere verfassungsrechtliche Begründung lediglich darauf ab, daß der Gesetzgeber selber eine betragsmäßige Übereinstimmung zwischen dem Abzugsbetrag und dem sozialhilferechtlichen Regelsatz für notwendig erachtet habe. Denn ursprünglich, im Jahre 1962, habe die Höhe des Abzugsbetrages in § 33 a EStG 1961 noch ungefähr den

---

schenwürde, S. 815 ff., 851; *P. Trenk-Hinterberger*, ZfSH 1980, S. 46 ff.; *BVerwGE* 1, S. 159 ff., 161 f.; 25, S. 307 ff., 317 f.; *H. F. Zacher*, Grundrechte, S. 327 ff., 333.

<sup>71</sup> § 3 Abs. 1 AO.

<sup>72</sup> *K. Vogel*, DSStZ 1977, S. 5 ff., 8 f.; *ders.*, StuW 1977, S. 97 ff., 106 f.

<sup>73</sup> Vgl. einstw. nur: *D. Birk*, aaO. (FN 15), insbes. S. 123 ff.; *J. Lang*, Die Bemessungsgrundlage, insbes. S. 97 ff.

<sup>74</sup> *K. Vogel*, DSStZ 1977, S. 5 ff., 9; *D. Birk*, aaO., S. 52; *P. Kirchhof*, StuW 1985, S. 319 ff., 323; *J. Lang*, StuW 1974, S. 293 ff., 296 ff; *ders.*, StuW 1983, S. 103 ff., 104 f.; *ders.*, Die Bemessungsgrundlage, S. 98: »Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit«; *H.-J. Pezzer*, Familienbesteuerung, S. 757 ff., 761 ff.

<sup>75</sup> *D. Birk*, aaO., S. 52 ff.

<sup>76</sup> *D. Birk*, aaO., S. 55, sowie die Nachw. in FN 1.

<sup>77</sup> *P. Kirchhof*, StuW 1984, S. 297 ff.; *K. H. Friauf*, Verfassungsrechtliche Anforderungen, DSStJG 12 (1989), S. 3 ff., 27; *J. Lang*, StuW 1983, S. 103 ff., 104 f.; *ders.*, Die Bemessungsgrundlage, S. 97 ff.; *D. Birk*, aaO. (FN 15), S. 123 ff.; *R. Wendt*, DÖV 1988, S. 710 ff., 712 ff.; *H. W. Kruse*, StuW 1990, S. 322 ff.; *BVerfGE* zuletzt: 74, S. 182 ff., 199 f.; *K. Vogel*, Grundzüge des Finanzrechts, Rdnr. 92 gründet das Leistungsfähigkeitsprinzip auf eine vierfache verfassungsrechtliche Wurzel: im Finanzverfassungsrecht auf Art. 106 GG, auf das Gleichheitsgrundrecht, das Rechtsstaatsgebot und den Sozialstaatsgrundsatz; zum Zusammenhang mit dem Sozialstaatsprinzip auch: *K. H. Ossenbühl*, Die gerechte Steuerlast, S. 84 f.

<sup>78</sup> *D. Birk*, aaO., S. 58; vgl. auch: *BVerfGE* 66, o. FN 2, S. 223 f.; 59, S. 36 ff., 49 m.w.N.

<sup>79</sup> Vgl. zum Problem der Berücksichtigung von »Wertentscheidung(en) des Grundgesetzes« bei der Verwirklichung des »aus Art. 3 Abs. 1 GG zu entnehmenden Gebots der Steuergerechtigkeit« *BVerfGE* 61, S. 339 ff., 343.

<sup>80</sup> *BVerfGE*, aaO. (FN 2), S. 223.

# Register

- Abgabenbelastung 373
- Abgabenerhebung 366
- Abgabenkompetenz 356
- Abgabenstaat 357
- Abflußprinzip 205
- Abschichtung
  - objektive 143
  - vergleichende 143
  - Methode 39 ff.; 142 ff.; 185; 335
- Abschreibung 27
- Abwehranspruch, sozialer 339
- Abzugsbetrag
  - realitätsgerechter 279 ff.
- Abzugshöchstbetrag 287
- Abzugstatbestand 184
  - Ausbildung 189 ff.
  - bedarfsorientierte Interpretation 184
  - Lastenausteilungsfunktion 184
  - Lenkungsfunktion 184
  - Sonderausgaben 184
  - Verschonungsvolumen 90
  - Vorsorgeaufwendungen 186 ff.
  - Wohnung
- Abzugsverbot 149
- Adoptionsbeschluß 310
- Äquivalenzprinzip 20 ff.; 362
- Alleinstehende mit Kindern 233 f.; 254; 316 f.
- Altenhilfe 82; 227 f.
- Alternativität von Sozial- und Erwerbseinkommen 4; 7; 11 f.; 14; 51; 57; 63; 68; 91; 135 f.; 232; 239 ff.; 243; 256; 259; 270 f.; 286; 295; 301; 333; 344; 347; 351; 380; 408
- Altersrente 54
- Alterssicherung 186
  - angemessene 100
  - Beiträge 74
- Altersversicherung 29
- Angehörige
  - Aufwendungen für Lebensbedarf 231 ff.
  - Unterhalt 101; 232; 239; 294
- Angehörigenhilfe 225
- Angehörigenunterhalt 232; 239; 294
- Angemessenheitsformel 99; 106 f.
- Anrechnung, Freibetragsmindernde 286 ff.
- Anrechnungsfreibetrag 78
- Anrechnungsproblem 285 ff.
- Anrechnungsvorschriften 98
- Arbeitsbeschaffung 120
- Arbeitseinkommen 379 ff.; 388 ff.
- Arbeitsförderung 60; 62; 80; 117 ff.
- Arbeitsförderungsgesetz 55 f.; 62; 65; 117 ff.; 151
  - Einkommensersatzleistungen 121
  - Hilfs- und Förderungssystem 126
  - Zielsetzung 118 ff.
- Arbeitslosengeld 55; 62; 64 ff.; 118 ff.; 384
  - Kompensationsfunktion 118 ff.
  - Steuerfreiheit 118
- Arbeitslosenhilfe 55; 62; 63 ff.; 118 ff.; 391
  - Kompensationsfunktion 118 ff.
  - Steuerfreiheit 118
  - Subsidiarität 118
- Arbeitspflicht 223
- Arbeitsrecht 54 f.
- Arbeitsschutzvorschriften 54
- Arbeitsvermittlung 56; 120
  - objektive Verfügbarkeit 120; 122
  - subjektive Verfügbarkeit 120; 122
- Armenpflege, öffentliche 27
- Aufsichtspflicht, elterliche 247
- Aufwand
  - existenznotwendiger 171 ff.
  - indisponibler 203; 225 f.
- Aufwand für Lebensunterhalt 175 ff.
- Aufwandstatbestand
  - steuerrechtlicher 170 f.; 221 f.
  - sozialhilferechtliche Vorgaben 227 f.
- Aufwendungen
  - abzusetzende 89 f.
  - Angehörigenunterhalt 175
  - Angemessenheit 225 ff.
  - atypische 273
  - Ausbildung 170; 175; 189 f.; 271 ff.
  - außergewöhnliche 98; 169 ff.; 175; 198; 212



- existenzsichernde 172
- gewöhnliche 169 ff.
- des Hilfesuchenden 93 ff.
- Hausrat 214
- Kindesunterhalt 87 ff.; 249 ff.
- Kleidung 214
- krankheitsbedingte 217; 274
- notwendige 36; 225 ff.
- realitätsgerechte Verschonung 42
- typische 273
- unbenannte 175; 224
- Unterkunftsbedarf 193 ff.
- Weiterbildung 189 ff.
- Wohnbedarf 193 ff.; 281
- zwangsläufige 135; 175; 189; 215 ff.; 224 ff.; 271; 273 ff.; 294 ff.; 317
- Aufwendungsersatz 204
- Aufwendungsersatzanspruch 103; 171; 222; 231
- Ausbildung 246
  - berufliche 124 f.; 184; 189 ff.; 197; 229
  - Bedarf 277; 279; 283 f.
- Ausbildungsförderung 60; 64 f.; 111 ff.; 247; 256 f.; 283 ff.; 293; 391
  - Bedarfstatbestände 151
  - Einkommensanrechnung 112
  - Freibeträge 112
  - Zielsetzung 111
- Ausbildungsfreibetrag 134; 160 ff.; 272; 278; 282 ff.
  - Aufstockung 282
  - Verminderung 289 ff.
- Ausbildungshilfe, öffentliche 286 ff.
  - Anrechnung 289 f.
- Ausfallbürge 13; 49; 66; 128; 199
- Ausgrenzungsbefreiung 142
  
- Barunterhalt 245; 247 ff.
- Baukostenzuschuß 206
- Bausparkassenbeiträge 193 f.; 197
- Beamtenversorgung 61; 263, FN 285
- Bedarf 152 f.; 156; 166; 168; 170; 288
  - atypischer 151; 169 f.
  - existenznotwendiger 134; 222; 290; 408; 410
  - indisponibler 213
  - individueller 156; 170
  - Mehrbedarf 78; 198; 288
  - Mindestbedarf 11; 181; 246; 401; 406
  - Pauschalierung 68
  - qualifizierter 79 ff.
  - Regelbedarf 287
  - sozialer 150 ff.
  - typischer 68; 151; 169 f.
  - Unterkunft 19; 75 ff.; 97; 177; 180 f.; 183 f.; 239; 281
  - zwangsläufiger 208
- Bedarfsbefriedigung 13
- Bedarfsbemessung 75 ff.
- Bedarfsdeckung 71 ff.
  - Nachranggrundsatz 82 ff.
- Bedarfsdeckungsprinzip 70 ff.
- Bedarfsermittlung 68
- Bedarfsgemeinschaft 27; 72; 94; 97; 101 ff.; 233; 236; 294
- Bedarfsgerechtigkeit 325 ff.; 332
- Bedarfslage 213
- Bedarfsprüfung
  - individuelle 74
- Bedarfstatbestand 170; 221 f.
- Bedürfnisse, persönliche 81
- Bedürftigkeit, soziale 152 f.; 156; 168
- Bedürftigkeitsprüfung 213
- Bedürftigkeitsvoraussetzung 286 ff.
- Befreiungstatbestände, Steuerrecht 134; 137; 141 ff.
  - Funktion 141 ff.
  - soziale Einordnung 143 ff.
- Behinderte 224; 227 f.
  - Barbetrag 81
  - Eingliederungshilfe 81
  - Unterbringung 81
- Behinderten-Pauschetrag 160 ff.
- Belastung
  - gewöhnliche 169 ff.
  - zumutbare 203
  - zwangsläufige 37
  - steuerliche 18; 364 ff.
- Belastungen, außergewöhnliche 5; 9; 30; 32; 35; 46; 63; 81; 98; 134; 144; 162; 169 ff.; 178; 180; 197 ff.; 203; 205; 209; 210; 214; 229 f.; 232; 235; 295; 401
  - Abzugsfähigkeit 213
  - bedarfsgerechte Berücksichtigung 210 ff.
  - bedarfsorientierte Unterscheidung 212 ff.
  - eingeschränkte Berücksichtigung 200 ff.
  - Kinderbetreuungskosten 160 ff.
  - nichteheliche Lebensgemeinschaft 160
  - sozialhilferechtliche Vorgaben 214 ff.
  - Systematisierung 199 ff.
  - Zwangsläufigkeit 215 ff.
- Belastungsgerechtigkeit 10; 201; 202 f.; 226; 242; 267 f.; 294; 327

- Belastungsgrenze 96 f.
- Belastungsmaßstab 12; 42; 302 ff.; 363
- Belastungsnorm
  - Finanzzweck 154
- Belastungsprinzip 204 f.
- Belastungsvergleich 309
- Bemessungsgrundlage (s. Steuerbemessungsgrundlage)
- Berufliche Ausbildung
  - Förderung 123 ff.
  - Zweckmäßigkeit 124
- Berufliche Förderung 64 f.; 64 f
- Berufsanfänger 65
- Berufsausbildung, Aufwendungen 180; 183; 189; 273 ff.
  - Freibetrag 283
  - qualitative Konkretisierungen 273; 276 f.
  - quantitative Konkretisierungen 277 ff.
- Berufsberatung 56
- Berufsfreiheit 312 ff.; 349; 358; 380
- Besteuerung
  - Allgemeinheit 145
  - und Eigentum 365 ff.
  - Funktion 316
  - soziale 133 ff.
  - Wertopfer 367 ff.
- Besteuerungsanspruch, staatlicher 330
- Besteuerungsgleichheit 42
- Besteuerungsprinzip, bedarfsgerechtes 14; 322; 409
- Betreuung
  - Aufwand 249 ff.; 266
  - Unterhalt 245; 247 ff.; 269
- Betriebsausgaben 17; 194; 204; 312
- Bildung, berufliche 123 ff.
- Blindenhilfe 82; 97
  
- Chancengleichheit 64
  
- Daseinsgestaltung 14
  - staatsfreie 14
- Daseinsvoraussetzungen 315
- Desozialisationsgefahr 80; 82
- Differenzierungsgebote 76
- Duales System 240 ff.; 269 f.
- Durchschnittsbelastung 33
  
- Eckregelsatz 77; 97 f.; 180; 183; 281; 283
- Ehegatten 158 ff.
  - Arbeitsverhältnis 308
  - Einkommen 236
  - getrennte Veranlagung 158 f.; 235
  - Güterstand 236 ff.
  - Haushaltsersparnis 238
  - Realsplitting 235
  - Splitting 103; 134; 163; 164; 172; 231 ff.; 253; 294
  - Unterhaltsaufwendungen 158 ff.; 232; 235 ff.; 294
  - Veranlagung, Wahlmöglichkeit 159 f.
  - Zugewinnngemeinschaft 236
  - Zusammenveranlagung 158 f.; 233; 308
- Eigenbedarf 106
  - existenznotwendiger 175
- Eigenbelastung, zumutbare 98; 202
- Eigentum 350; 358; 364 ff.; 374 ff.
  - Bestand
  - Bestandsschutz 370 f.
  - daseinssichernde Funktion 381 ff.
  - Erwerb 376 f.
  - freiheitssichernde Funktion 381 ff.
  - Gebrauch 378 ff.
  - Privatnützigkeit 370 f.; 373; 375 f.; 393 ff.; 406
  - Sozialbindung 378 f.; 383; 395; 401 ff.
  - Surrogat 387
  - Verwendung 376 f.
  - Wertschutz 367; 369
- Eigentumsfunktion 382 ff.
  - Einkommen 385 ff.
  - Wandel 385 ff
- Eigentümergegenstand 339; 344; 379
- Eigentumsgarantie 13; 301; 330; 364 ff.; 374 ff.; 384 ff.; 408
  - (s. auch Institutsgarantie)
  - Arbeitseinkommen 377; 379
  - funktionale Sicht 381 ff.
  - mittelbarer Vermögensschutz 367; 370 ff.
  - Nutzungsgarantie 371
  - Rechtsstellungsgarantie 368; 370; 381; 394 ff.; 401; 407; 409
  - Rechtsträgergarantie 369 f.; 375; 382
  - steuerrechtsleitendes Prinzip 13; 311; 367
  - Tauschwertgarantie 369 f.
  - Vermögenswertgarantie 371
- Eigentumsschutz 372 ff.; 387; 407
  - steuerrechtsleitendes Prinzip 13; 311; 367
- Eigenverantwortung 362 f.
- Einarbeitungszuschuß 125
- Eingangsteuersatz 176
- Eingliederungshilfe 74 f.
- Einheitsprinzip 255
- Einkommen 13; 39 ff.; 95 f.; 306; 314; 379; 389 ff.; 409 f.

- abzusetzende Aufwendungen 89 f.
- Begriff 85 ff.; 95 f.; 128; 390 ff.
- disponibles 145; 237 f.; 362; 392; 397; 404; 407 f.; 410
- eigenes 201 f.
- Eigentumsfunktion 385 ff.
- eigentumsrechtlicher Schutz 380 ff.
- Einsatz 79; 99 f.
- existenznotwendiges 18; 58; 271; 294; 299 ff.
- Funktion 85 f.
- indisponibles 4 f.; 151; 176; 237 f.; 336; 392; 404; 406 f.; 409
- nutzentheoretische Definition 139
- privatnütziges 406 f.
- sozial gebundenes 407 f.
- Sozialhilferecht 85 ff.
- steuerpflichtiges 31
- tatsächlich bereites 103
- Einkommensbegriff, arbeitsförderungsrechtlicher 124
- Einkommensbegriff, ausbildungsförderungsrechtlicher 111 f.
- Einkommensbegriff, sozialrechtlicher 85 ff.; 137 ff.
  - § 76 BSHG 94 f.
  - Einkommensverwendung 137; 140
- Einkommensbegriff, steuerrechtlicher 85; 92; 137 ff.; 145 ff.; 152; 154; 391
  - Einkommensentstehung 137 f.; 140; 145 f.; 168; 210 f.
  - Konkretisierungen 140 ff.
  - soziale Vorstruktur 145; 154
- Einkommenserwerb 312
- Einkommenserzielung 312 f.
- Einkommensfunktionen 388 ff.
  - Ausprägung des Art. 14 GG 392 ff.
  - Konkretisierung 391 f.
  - sozialrechtliche 388 ff.
  - steuerrechtliche 388 ff.
  - unterhaltsrechtliche 388 ff.
  - Zivilrecht 389
- Einkommensgemeinschaft 233
- Einkommensgrenze 32
  - allgemeine § 79 BSHG 96 f.
  - als Belastungsgrenze 96 f.
  - besondere § 81 BSHG 96 f.
  - typisierte 98
- Einkommenshöchstgrenze 32
- Einkommensquelle
  - gemeinschaftliche 156
  - Sicherung 146
- Einkommensteuer 91
  - „einheitliche“ 28
  - „klassifizierte“ 27 ff.
  - progressive 21
- Einkommensteuerrecht,
  - soziale Besteuerung 133 ff.
  - verfassungsrechtliche Bindungen 299 ff.
- Einkommensverwendung 42; 138; 145; 168; 196; 210 f.; 312 f.
- Einkünfte, steuerfreie 35
- Einkunftsarten 92
- Einnahmen, steuerfreie 141
- Elterliche Sorge 243
- Eltern, alleinstehende 135
- Elternrecht 310
- Enteignung 367; 369; 371
  - Substanzeingriff 371
- Entfaltungsfreiheit 340
- Entlastungsgerechtigkeit 202 f.; 226; 242; 268; 294
- Entlastungsvorschriften
  - steuerliche 63 ff.; 100 f.; 103
- Entlastungswirkung
  - degressive 172; 185; 229
- Entschädigung, soziale 59 ff.
- Entschädigungssysteme, soziale 59 ff.
- Ergänzungsabgabe 316
- Erleichterungen, kindbedingte 160; 162
- Erkennen
  - gesetzgeberisches 307
- Erstattungsforderung 287
  - Härterege lung 288
- Erwerbsanreiz 58; 201; 289; 354; 404
- Erwerbsaufwendungen
  - Abzug nach BSHG 92 f.
- Erwerbseinkommen 127; 392 f.; 404; 407
  - existenznotwendiges 146 f.; 345
  - Freiheitswert 63; 333
  - steuerliche Verschö nung 133
- Erwerbsfreiheit 409
- Erwerbsrisiko 347
- Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft 236 ff.
- Erziehungsgeld 62; 65; 109; 143; 156; 257
  - Funktion 109; 143
- Existenzaufbaudarlehen 224
- Existenzgrundlage 51; 328
- Existenzminimum 1 ff.; 31 ff.; 50; 74; 76; 91; 98; 175 f.; 178 f.; 256; 265; 273; 290 ff.; 299 ff.; 317 ff.; 328 ff.; 343 ff.
  - Aufstockung 32
  - Freiheitsanspruch 328 ff.
  - individuelle Eigenverantwortung 344 ff.

- Menschenwürde 13; 322; 328 ff.; 343; 360
- ökonomisches 45; 265; 305; 328 ff.; 333; 336; 344 ff.
- realistisches 179
- Sicherung 64
- sozialhilferechtliches 4; 51; 173 f.; 179; 290 ff.
- sozial-kulturelles 174; 178
- staatliche Mitverantwortung 344 ff.
- steuerliches 4; 45 f.; 51; 176; 178
- Steuerfreiheit 22 ff.; 28; 45 ff.; 290; 312; 374; 379
  
- Familienbedarfsgemeinschaft 162
- Familienbesteuerung 157 ff.; 307
  - Überblick 157 ff.
- Familieneinkommen 153
  - existenznotwendiges 242
- Familienexistenzminimum 306; 310
- Familienlastenausgleich 157 ff.; 239
  - sozialer 111
- Familienplanung 80; 224
- Familien-Realsplitting 166 ff.
- Familiensplitting 164; 165 f.; 168; 242
- Familienstand 210 f.
- Familienverband 231 f.
- Finanzaufkommen
  - Verteilung 355
- Finanzbedarf, staatlicher 40; 43; 348; 359; 375; 401
- Finanzhoheit 366
- Finanzstaat 348; 354
- Finanzverfassung 354 f.; 361; 363
- Finanzzwecknorm 140; 145; 147;
- Fiskalvorbehalt 366
- Fiskalzweck 9 f.; 38 ff.; 146 f.
- Fiskalzwecknorm 38 ff.; 405
- Förderungsgebot, Art. 6 GG 308
- Fortbildung, berufliche 65; 125
  - Förderung 125
- Freibetrag 143; 172; 183; 198; 232
  - Behinderung eines Kindes 198
  - dauernde Pflege 198
  - Hilflosigkeit 198
  - Kindesunterhalt 160 ff.
  - Krankheit 198
  - notwendige Heimunterbringung 198
- Freiheit 12; 345; 360 ff.; 382 f.
  - fehlende 332 f.
  - individuelle 339; 351; 395
  - marktwirtschaftliche 359
  - Minimalanforderungen 332 f.
  - selbst erworbene 232
  - staatlich gewährte 232
- Freiheitsanspruch
  - Menschenwürde 328 ff.
- Freiheitsrechte 354
  - Wertentscheidungen des GG 315
- Freiheitsverantwortung
  - individuelle 340
  - sozialer Rechtsstaat 337 ff.
  - sozialstaatliche 341 ff.
  - staatliche 339 ff.
- Fremdvergleich 226
- Fürsorge 59
  
- Gebrauchswert 367
- Gegenwerttheorie 203 ff.; 214
  - Marktfähigkeit 207
  - Verbrauchsgüter 209
  - Verkehrswert 207
- Geldleistungen 69
- Geldleistungspflicht 312
  - erdrosselnde Wirkung 312
- Generationenvertrag 258
- Gerechtigkeit 10; 323
  - soziale 62; 242; 325; 349
- Gerechtigkeitsaxiom 300
- Gerechtigkeitsidee 145; 323
- Gerechtigkeitsprinzip 300; 304
- Gerechtigkeitsvorgaben 314
- Gesamtbetrag der Einkünfte 202 f.
- Gesamtkindergeld 255; 268
- Gesamtleistungsfähigkeit 156
- Gesetz über Steuerminderungen 34
- Gesetzgeber
  - Gestaltungsfreiheit 308; 315; 319 ff.; 354; 356 f.; 360; 362; 395; 405
  - Sachgesetzlichkeit 318
- Gesundheitsfürsorge 274
- Gesundheitshilfe
  - vorbeugende 80; 224
- Gesundheitsvorsorge 274
- Gewerbefreiheit 349
- Gleichbehandlung 20; 410
- Gleichbehandlungsgebot 324
- Gleichgewicht, gesamtwirtschaftliches 340; 349 f.; 360
- Gleichheit
  - faktische 325 ff.; 333 ff.
  - rechtliche 326 ff.; 333 ff.
- Gleichheitsgrundrecht 302
- Gleichheitssatz 10; 303 ff.; 320; 322 ff.; 379; 402; 408 f.
  - personale Ausrichtung 322 ff.; 336
  - Willkürverbot 323 ff.
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung 275

- Grundannahme, sozialrechtliche 47; 50 f.;  
54; 58; 60; 133 f.; 137 f.; 144; 158; 168;  
189; 200; 224; 231; 263; 266; 270;  
276 f.; 280; 286; 290; 299; 301; 315;  
347; 365; 374; 381; 387 f.; 390
- Grundbedarfpauschale 178
- Grundfreibetrag 2; 5; 63; 79 f.; 134; 172 f.;  
175 ff.; 181 ff.; 197; 210; 214; 228 f.;  
237; 278; 292 ff.; 410
- Aufstockung 180
  - bedarfsorientierte Ausgestaltung  
177 ff.
  - Bemessung 181 ff.
  - realitätsgerechter 2; 209
  - soziale Reichweite 183;
  - sozialhilferechtliche Vorgaben 177 ff.
  - steuerrechtliche Vorgaben 181 ff.
  - unbenannte Entlastungen 175 ff.
- Grundrente 67
- Grundsicherung 67; 386, FN 217
- Grundversorgung 67
- Gruppenfürsorge 68
- Gruppenvergleichsformel 210 ff.; 228 ff.;  
294
- bedarfsorientierte Auslegung 211 f.
  - sozialhilferechtliche Vorgaben  
214 f.
- Gütergemeinschaft 236
- Gütertrennung 237 f.
- Halbteilungsgrundsatz 161; 247 ff.
- Handelsbrauch 340
- Hausgehilfin 314
- Haushalts- und  
Bedarfsgemeinschaften 101 ff.; 156
- Haushaltsbesteuerung 35
- Haushaltersparnis 238
- Haushaltsfreibetrag 134; 160 f.; 172;  
212
- Haushaltsführung
- gemeinsame 77
- Haushaltsgemeinschaft 94; 101 ff.
- Haushaltshilfefreibetrag 160; 198
- Haushaltsvorstand 77
- Eckregelsatz 77
  - Einkommen 30
  - Generalunkosten 77
- Hilfe
- Beratung 56
  - Betreuung 56
  - Gestaltung 71 ff.
  - persönliche 56; 69; 79
  - zur Selbsthilfe 6
  - Unterhaltsanspruch 100 ff.
- Hilfe in besonderen Lebenslagen 63 ff.;  
72 ff.; 79 ff.; 144; 180; 199 f.; 208; 214;  
223 f.; 227; 247; 296; 401; 409
- Einkommen 86; 96 ff.
  - Einkommensgrenze 106
  - Familienplanung 80; 224
  - zur Pflege 144; 227 f.
  - Schwangerschaft 224
  - Sterilisation 224
  - Unterhaltsansprüche 106
  - Vermögen 96 ff.
- Hilfe zum Lebensunterhalt 5 ff.; 64; 73 ff.;  
84; 89; 98; 144; 186 f.; 227; 247; 279;  
283; 286; 391
- Einkommen 96 ff.
  - Einschränkung 122, FN 541; 153
  - Familienzuschläge 97
  - Mehrbedarfszuschläge 78
  - Vermögen 96 ff.
- Hilfetatbestände
- Anreizfunktion 128
  - Bedarfsdeckungsfunktion 128
  - Leistungsvolumen 90
- Hilfsbedürftigkeit 177
- Hilfs- und Förderungssysteme 60 ff.;  
63 ff.; 151; 247; 263; 299; 389; 391
- allgemeine 64 ff.; 78; 128
  - besondere 6; 64 ff.; 107 ff.; 128; 154;  
180
  - Sozialhilfe 69 ff.
  - steuerrechtliche Bedeutung 107 ff.
- Hinterbliebenenrente 54
- Höchstbeträge, § 33 a EStG 279 ff.
- Höchstbetragsregelung
- § 10 EStG 188
- Indisponibilität
- individuelle 208
  - zeitliche 208
- Individualbesteuerung 155 ff.
- Individualisierungsgrundsatz 7; 70 ff.;  
155 ff.
- Inhalts- und Schrankenbestimmung 369;  
395; 402 ff.
- Institutsgarantie, Art. 6 GG 307 ff.
- Schutzfunktion 308
  - wertentscheidende  
Grundsatznorm 307 f.; 310
- Institutsgarantie, Art. 14 GG 367; 372 ff.;  
381; 392 ff.; 407; 409
- Begrenzung steuerlichen  
Zugriffs 372 ff.
  - Einkommensfunktionen 392 ff.
  - Inhaltsbestimmung 393 ff.

- Prinzip der Privatnützigkeit 393; 396 ff.
- Invalideversicherungsbetrag 29
- Invalideitätsversicherung 29
- Investitionsgutlösung 194; 196
- Jugendhilfe 64 f.; 110; 157; 257
- Kapitaleinkommen 379
- Kinderadditive 160; 162 f.; 246
- Kinderbetreuungskosten 77; 160 ff.; 198; 216; 249; 309
- Kinderfreibetrag 4; 11; 51; 108; 134; 160 f.; 164 f.; 172; 232; 239 ff.; 294 ff.
  - Funktion 244 ff.
  - funktionale Überfrachtung 252 ff.
  - gesetzliche Konzeption 244 ff.
  - Halbbeteiligungsgrundsatz 250 ff.
  - realitätsgerechter 271
  - sozialhilferechtliche Konkretisierung 245 ff.
  - tabellarischer 240
  - Übertragung des halben 250 ff.
  - Verminderung der Bemessungsgrundlage 244
- Kinderfreibetragsbeschluss 1976 148; 308; 316 f.; 322
- Kindergeld 4; 51; 54; 60; 62; 63 ff.; 76; 87 f.; 107 f.; 157; 160; 164; 239 ff.; 294 ff.; 317 f.
  - Doppelfunktion 261 ff.
  - Einkommen 87 ff.; 115
  - einkommensunabhängiges 241
  - Entlastungswirkung 256
  - Funktion 254 ff.
  - gesetzliche Konzeption 254 ff.
  - Kürzung 2 f.; 11; 232; 246; 256; 280; 305; 310 ff.; 317 f.; 335
  - Sockelbetrag 255
  - sozialrechtliche Funktion 256 ff.; 264 ff.
  - Steuerbefreiung 143
  - steuerliche Entlastungsfunktion 260 ff.; 264 ff.
  - Rechtsprechung BVerfG 260
  - Umrechnung in Freibetrag 266 ff.
  - Zuschlag 255
  - Zweckbestimmung 87 f.
- Kindergeldentscheidungen 2 ff.; 260 ff.; 343
- Kinderlastenausgleich 160; 212; 239 ff.
  - dualer 239 ff.; 259; 262 ff.; 295
- Kindunterhalt 87 f.; 160 ff.; 232; 294 ff.
  - Freibeträge 160 ff.
  - zwangsläufige Aufwendungen 87
- Kirchensteuer 91 f.
- Klassensteuer 25 ff.
- Konsumfondstheorie 139 ff.
- Konsumgutlösung 194; 196
- Korrespondenz, funktionale 137; 147 ff.; 174; 293
- Krankenhaustagegeldversicherung 205
- Krankenhilfe 224; 288
- Krankenversicherung 61; 186 f.
- Krankenversicherungsbeitrag 29; 74
- Krankheitsfolgekosten 219; 224
- Krankheitskosten 218 f.; 224
- Kriegsopferversorgung 61
- Lagen, defizitäre 60 ff.
- Lastenausteilungsbefreiung 141; 144
- Lastenausteilungsfunktion 40 ff.; 335
- Lastenausteilungsnorm 40 ff.; 78; 80; 140 ff.; 185; 194; 196; 303 f.; 314 ff.; 318
  - Ertragszweck 146
  - Finanzzweck 303
- Lastenausteilungsverschönerung 186; 193; 196; 229; 293
- Lastengleichheit 20
- Lastenverteilung 20
- Lastenzuschuß 114; 197
- Lebensbedarf 39 ff.; 175 ff.; 221; 231 ff.; 274
  - Angehöriger 231 ff.
  - gemeinschaftlicher 234
- Lebensbedarfsabzüge 174
- Lebensführung
  - angemessene 100
- Lebensgemeinschaft
  - eheähnliche 103; 156
  - nichteheliche 160
- Lebenshaltungskosten 67; 76
- Lebensunterhalt 151
  - (s. auch Hilfe zum Lebensunterhalt)
  - notwendiger 7; 73 ff.; 93; 236
- Leistung
  - soziale 58 f.; 232; 239 ff.; 363
  - sozialhilferechtliche 2; 12; 58; 364 ff.
- Leistungsfähigkeit 27 ff.; 138, FN 42; 141; 222; 234 f.; 335; 349; 354; 363; 386; 395 f.; 400
  - individuelle 41 ff.; 156; 161; 176
  - Ist-Leistungsfähigkeit 30, FN 131; 43; 152; 333; 361
  - persönliche 21
  - sachliche 21
  - Soll-Leistungsfähigkeit 43; 153; 253; 333; 361

- steuerliche 35; 150 ff.
- subjektive 150 ff.; 187; 215
- Transfer 234
- wirtschaftliche 20 ff.; 31; 148; 306; 361
- Leistungsfähigkeitsbesteuerung 156 ff.; 185
- Leistungsfähigkeitsprinzip 2 ff.; 20 ff.; 40 ff.; 127; 134 ff.; 140; 146 ff.; 167; 172; 178; 186; 196; 202 f.; 205 ff.; 213; 221; 223; 229; 234; 246; 264 f.; 267; 280; 292 ff.; 300 ff.; 314 ff.; 326; 362 ff.; 364; 392; 405; 408 ff.
- bedarfsgerechtes Besteuerungsprinzip 409
- bedarfsorientierte Interpretation 168; 177; 179
- Bedeutung 319 ff.
- Belastungsmaßstab 362 ff.
- freiheitsschonendes Besteuerungsprinzip 361 f.
- Funktion 145 ff.
- Konkretisierung 308; 409
- Konkretisierungsbedürftigkeit 43
- und Nachranggrundsatz 134 ff.; 146 ff.; 291
- Nettoprinzip (s. dort)
- Ordnungsprinzip 42
- quantitative Konkretisierung 21
- Rahmenprinzip 42
- Relativierung 319 ff.
- sozialer Steuerstaat 362 ff.
- Wurzel im GG 302
- Leistungstatbestände
  - soziale 151
  - sozialhilferechtliche 169
- Leistungspauschalierung 76
  - Regelsätze 76
- Leistungsvermögen
  - beschränktes 78
- Lenkungsbefreiung 38
- Lenkungsnorm 44 f.; 78; 80; 141; 229; 303; 314; 318; 335; 405
- Lenkungsziele
  - außersteuerliche 17 f.; 45
- Liberalismus 20
- Lohnabzugsverfahren 33; 372
- Lohnsteuer 91
  
- Mahl- und Schlachtsteuer 27
- Markteinkommenstheorie 138 ff.
- Marktkonformität 353
- Marktwirtschaft 349 ff.
- Mehrbedarf 78; 198; 288
  - Alleinerziehende 78
  - Erwerbstätige 78
  - Förderungsfunktion 78
  - Hilfsfunktion 78
- Mehrbedarfszuschlag 64; 90; 153; 157; 390
- Menschenwürde 9; 11; 69; 88; 289; 299; 322 f.; 327 ff.; 345
  - Abwehrrecht 339
  - Freiheitsanspruch 328 ff.; 339
  - Vorbedingung rechtlicher Gleichheit 327 ff.
- Mieterschutz
  - zivilrechtlicher 113
- Mietzuschuß 114
- Minderjährigenunterhalt 247
- Mindestbedarf 11; 181; 246; 401; 406
- Mindesteinkommen
  - Garantie 68
- Mitbestimmungsurteil 358 f.
- Mittel
  - tatsächlich bereite 86 f.; 95
- Mitverantwortung, staatliche 344 ff.; 354; 363; 408
- Mütter, werdende 80
  
- Nachranggrundsatz 66; 68 ff.; 76; 79; 82 ff.; 96; 100 f.; 103; 111; 121; 127 f.; 145; 152; 154 f.; 168; 173 f.; 178 ff.; 193; 201; 203; 215; 223; 229; 231; 239; 256 f.; 270; 286 f.; 390 ff.; 406
  - Bedarfsdeckungsfunktion 82 ff.
  - und subjektives Nettoprinzip 136 ff.; 148 ff.
- Naturalunterhalt 247 ff.
- Negativsteuer 68
- Netto-Arbeitsentgelt 77
- Nettoprinzip 44 ff.; 320
  - objektives 44; 80; 144; 145 f.; 314; 316; 319 f.; 361; 409
  - subjektives 44 ff.; 134 ff.; 154 ff.; 173; 194; 205 ff.; 312; 392; 409
- Neutralität, wirtschaftspolitische 357 f.
- Neutralitätsgebot 326 ff.; 332; 359
- Nothilfe, individuelle 65 f.
  
- Opfergrenze, § 33 a EStG 181 ff.
- Opfergleichheit 22
  
- Pensionskasse 29
- Personalsteuer 33
- Personensorge 243; 248 ff.
- Pfändungsfreigrenzen 389, FN 239

- Pflegegeld 81 f.; 97; 228; 288  
 Pflegepauschbetrag 228  
 Preußische Einkommensteuer-  
   gesetze 24 ff.; 148 f.  
   – progressiver Tarif 24  
 Prinzip  
   – normdirigierendes 147 ff.; 154  
   – soziales 14  
   – steuerrechtsleitendes 374 ff.  
 Privataufwendungen  
   – Nichtabzugsfähigkeit 149; 154; 184  
 Privatgütlösung 194; 196  
 Privatnützigkeit 398 ff.; 402 ff.; 406 ff.  
 Privatnützigkeitsprinzip 396 ff.  
 Progressionsausgleich 159
- Quellensteuer 33  
 Quellentheorie 139 ff.
- Realsplitting 159; 238 f.  
 Rechtsfolgen  
   – Abschichtung 39 ff.  
 Rechtsstaat  
   – Freiheitsverantwortung 339 ff.  
   – liberaler 337  
   – sozialer 337 ff.  
 Rechtsstaatsprinzip 302; 324; 338; 402  
 Regelbedarf 287  
 Regelsatz 6 ff.; 75 ff.; 181; 239; 246; 269;  
   278 ff.  
   – Aufstockung 7  
   – Basisgröße 80  
   – Deckelung 67  
   – Hilfe zum Lebensunterhalt 73, 75 ff.  
   – Höchstregelsatz 286  
 Reichseinkommensteuergesetze 24 ff.;  
   31 ff.  
 Reichsverfassung 31  
 Reichsverordnung über die Fürsorge-  
   pflicht 65  
 Reinvermögenszugangstheorie 138 f.  
 Rentenversicherung 61; 187; 384  
 Risiken, soziale 61
- Sachleistungen 69; 79  
 Saldierungsregel 204 ff.  
 Schüler 284  
 Selbstbehalt 102  
   – kleiner 94  
 Selbstbeteiligung  
   – zumutbare 99  
 Selbsthilfe 18; 83; 223  
   – Vorrang 47; 225  
 Selbstverantwortung 398 ff.; 408
- Sicherheit, soziale 346; 386  
 Solidarabgabe 356  
 Solidargemeinschaft 351; 386  
 Solidarität 62  
 Soll-Leistungsfähigkeit 43; 153; 253; 333;  
   361  
 Sonderabgaben 355 f.  
 Sonderausgaben 5; 29; 134; 159; 169; 180;  
   183; 193 ff.; 203; 210  
 Sonderausgabenabzug 134; 142; 180;  
   185 ff.; 229; 293; 295  
   – Kürzungsregeln 188  
   – soziale Reichweite 197 f.  
 Sonderbedarf 274 f.  
 Sonderbedarfaufwendungen 178  
 Sonderleistungen 34  
 Sozialbindung, Eigentum 378 f.; 383; 395;  
   401 ff.  
 Sozialeinkommen 63; 127; 340  
   – Freiheitswert 333  
 Sozialgesetzgebung  
   – Bismarck 28  
 Sozialhilfe 59; 409  
   – Anrechnung 286  
   – Anspruch 7  
   – Auffangcharakter 59  
   – Funktion 65 ff.  
   – Funktionswandel 65 ff.  
   – Hilfe in besonderen Lebenslagen  
     (s. dort)  
   – Hilfe zum Lebensunterhalt (s. dort)  
 Sozialhilferecht 69 ff.  
   – allgemeines Hilfs- und Förderungs-  
     system 69 ff.  
   – faktische Gleichheit 325 ff.  
   – Funktion 63 ff.  
   – Maßstabsfunktion 280  
   – Reintegrationsgedanke 81  
 Sozialhilferecht, Hilfs- und Förderungs-  
   system 69 ff.  
 Sozialhilfe-Regelsatz (s. Regelsatz)  
 Sozialleistung 295 f.; 339  
   – externalisierende 144  
   – Steuerfreiheit 192  
 Sozialisationsdefizit 80; 82  
 Sozialleistungssysteme 55  
 Sozialpolitik 49  
 Sozialrecht 49 ff.  
   – im engeren Sinn 55; 59 ff.  
   – externalisierendes 52 ff.; 64; 83 f.; 99;  
     108; 125 f.; 133; 193; 350  
   – internalisierendes 52 ff.; 83 f.; 99; 108;  
     125 f.; 193; 347  
 Sozialrechtsbegriff 49 ff.



- Sozialstaat 9; 337 ff.; 352 ff.; 386
  - abgabenfinanzierter 355 ff.
  - Freiheitsabhängigkeit 348 ff.
  - Freiheitsverantwortung 341 ff.
  - steuerfinanzierter 355 ff.
- Sozialstaatsprinzip 14; 302; 310; 315; 317 f.; 338; 342; 343 ff.; 374; 386; 402
- Sozialstaatsatz 290; 341 ff.; 354; 363; 404
  - abwehrrechtlicher Gehalt 338; 343; 346
  - leistungsrechtlicher Gehalt 338; 343
  - ökonomisches Existenzminimum 343 ff.
  - Verfassungsdirektive 342
- Sozialversicherung 59; 61; 356
- Sozialversorgung 59
- Sozialzwecknorm 38 ff.; 142
- Spekulationsgewinn 321
- Spitzensteuersatz 33
- Splitting-Verfahren
  - Progressionsausgleich 159
- Staat und Gesellschaft 351 ff.
- Staatsauffassung
  - liberalistische 20
  - romantische 20 f.
- Staatsfinanzierung 360
- Staatsvertragslehre, Liberalismus 20
- Staatwirtschaft 353
- Staatsziel, soziales 49; 360
- Stabilitätzuschlag 316; 320
- Statistik-Modell 75
- Steuer
  - Ertragszweck 37
  - Finanzierungsquelle 149 f.; 355 f.
  - Fiskalzweck 37 ff.; 349 f.
  - Gegenleistungscharakter 20
  - als individuelles Entgelt 20
  - Lenkungsfunktion 22 ff.; 349
  - sozialgestalterischer Regulierungszweck 37
  - soziale Entlastungsfunktion 22 ff.
  - soziale Lenkungswirkung 23 f.
- Steuerabzug
  - BSHG 91 f.
- Steuerabzugsbetrag, typisierter 7
- Steuerbefreiung
  - Sozialleistungen 58; 177; 192
  - subventive 38 f.
- Steuerbelastung
  - gerechte 364
  - tarifliche 149
- Steuerbemessungsgrundlage 148; 166; 171 ff.; 175 ff.; 211; 293; 295 f.; 334; 410
- Steuerermäßigung 31
- Steuerfreibetrag (s. Freibetrag)
- Steuerfunktion 37 ff.; 40
- Steuergerechtigkeit 44 ff.; 148; 303 ff.; 321; 325 f.; 332 ff.; 337
  - freiheitsrechtliche Ansätze 311 ff.; 337 ff.; 361 ff.
  - freiheitsrechtliches Konzept 408 ff.
  - Art. 12 GG 312
  - Art. 14 GG 311 f.
  - Grundsatz 321
  - horizontale 333 ff.; 409
  - individuelle 68; 213
  - Leistungsfähigkeitsprinzip 311 ff.
  - Recht auf 306
  - Rechtsprechung des BVerfG 304 ff.
  - soziale Vorgaben 315 ff.
  - vertikale 333 ff.; 409
  - Wertentscheidung des Art. 6 GG 307 ff.
  - Wertentscheidungen des GG 316
- Steuergesetze, Funktion 40 ff.
- Steuernorm
  - außersteuerlicher Zweck 40
  - objektiver Zweck 40
  - Lastenausteilungsfunktion 40 ff.; 59
  - Lenkungsfunktion 40 ff.; 59
  - Vereinfachungsfunktion 40 ff.; 59
- Steuernotverordnung 32
- Steuerpflicht
  - opfertheoretische Begründung 21
- Steuerpflichtiger, Lebensbedarf 175 ff.
- Steuerquelle, Sicherung 146
- Steuerrecht
  - faktische Ungleichheit 325 ff.
  - neutrale Gleichheit 326
  - rechtliche Gleichheit 327; 333 ff.
  - soziales 48; 58
  - Wirkungsbedingungen 57
- Steuerrecht, soziales 17 ff.; 48; 57 ff.; 127; 315; 339; 344; 372; 377; 393
  - Finanzwissenschaft 19 ff.
  - Robert Meyer 22 ff.
  - Preußische EStG 24 ff.
  - Reichseinkommensteuergesetze 24 ff.
  - sozialhilferechtliche Vorgaben 63 ff.
  - Adolph Wagner 22 ff.
- Steuerreformgesetz 1990 176; 228 f.; 243
- Steuerschuld 176 f.; 202
- Steuerstaat 348 ff.; 364; 395 f.; 405 ff.
  - Festlegung im GG 357 ff.
  - Finanzverfassung 354 ff.
  - freiheitliche Grundbedingungen 349 ff.; 353 f.
  - freiheitsrechtliche Basis 357 ff.

- sozialer 364; 395 f.; 405 ff.; 408
- sozialstaatliche Basis 360 f.
- Steuertarif
  - Anfangsbelastung 172
  - Korrektur 171; 173; 183; 228 f.; 292 f.
  - progressiver 44; 242
- Steuerverschonung 18 ff.; 77; 270; 287; 296
  - bedarfsabhängige 271 ff.
  - bedarfsorientierte 183
  - Steuervereinfachung 18
  - Subventionswirkung 17 f.
- Steuervorauszahlung 33
- Steuerwirkung 18 ff.; 37 ff.
  - Geschichte 19 ff.
  - soziale 18 ff.; 39 ff.
  - Ziele 19
- Steuerwirkungslehre
  - finanzwissenschaftliche 19 ff.
  - rechtswissenschaftliche 19 ff.
- Steuerziel
  - fiskalisches 38
  - sozialpolitisches 38
- Steuerzweck 37 ff.
- Student 284
- Subjektives Nettoprinzip 134 ff.; 140 ff.; 146 f.; 150 ff.; 154 f.; 168; 170 ff.; 237; 312 f.; 409
  - Korrespondenzfunktion 154
- Subsidiarität 264
  - funktionale 120
  - materielle 71
- Subsidiaritätsprinzip 4; 13; 47; 57; 70 f.; 99; 223; 225; 353; 406
- Subvention 354
- Subventionsnorm 195
- System, duales 240 ff.; 269 f.
- Systemgerechtigkeit 11; 45, FN 276; 303
- Systemkonsequenz 195
- Systemwidrigkeit 318
  
- Tarif (s. Steuertarif)
- Tarifvorschrift 202; 205; 240
- Tauschwert 367 ff.
- Teileinkommen 300
- Telefonhilfe 288
- Totalitätsprinzip 145
- Transferleistungen 19; 94
  - soziale 177
- Überleitung
  - von Ansprüchen 8; 101; 104 ff.; 171; 222; 225; 231; 271; 287; 390
- Umsatzsteuer 92
- Umschulung, berufliche 65; 125
  - Einarbeitungszuschuß 125
  - Förderung 125
  - Zielsetzung 125
- Unfallversicherung 61
  - Beitrag 29
- Ungleichbehandlung 322; 324
- Ungleichheit, faktische 325 ff.; 333
- Universalitätsprinzip 145 f.
- Unterbringung, auswärtige 191; 273; 284
- Unterhalt 389
  - angemessener 74
- Unterhaltsanspruch
  - Hilfesuchender 85; 100 ff.
  - Steuerrecht 100 ff.
- Unterhaltsaufwendungen 36; 158 ff.; 273 ff.; 232; 286; 293
  - atypische 9; 275
  - Ehegatten 158 ff.
  - Kinder 30; 160 ff.; 170; 232
  - qualitative Konkretisierungen 274 ff.
  - quantitative Konkretisierungen 277 ff.
  - sonstige Personen 162 f.
  - realitätsgerechte Berücksichtigung 2 ff.; 163; 167; 173
  - typische 274 f.
  - zwangsläufige 6 ff.; 73; 88; 108; 163 127; 135; 148; 162; 173; 265; 305
- Unterhaltsbegriff
  - zivilrechtlicher 273
  - § 33 a EStG 279; 288
- Unterhaltsgemeinschaft 166
- Unterhaltshöchstbetrag 285 f.
- Unterhaltungspflicht 8; 30; 84; 162 f.; 294 ff.; 308 f.; 316
  - Berücksichtigung bei Sozialhilfe 88 f.; 93; 231
  - geschiedene Ehegatten 159
  - gesteigerte 105
  - güterstandsunabhängige 237 ff.
  - Nachrang 244
  - sozialhilferechtliche 103
  - zivilrechtliche 94; 103 ff.; 112
  - Zwangsläufigkeit 217
- Unterhaltsverband 158
- Unterhaltsvorschuß 62; 109 f.
- Unterhaltsvorschußgesetz 65
- Unterhaltszahlung 8
- Unterkunft 75 ff.
  - Kosten 19; 76; 97; 177; 180 f.; 183 f.; 239; 281
- Unterkunftsbedarf 7; 283
  - Aufwendungen 193 ff.
- Verantwortung, staatliche 345

- Verbrauchsgüter 209  
 Verbrauchsrechnung 33  
 Vereinfachungsbefreiung 142  
 Vereinfachungsnorm 38 ff.  
 Verfassung  
 – soziale Vorgaben 315; 317  
 – Wertvorgaben 12  
 Verhältnismäßigkeit 304; 404  
 Verhältnismäßigkeitsprüfung 404 ff.  
 Verkehrssitte 340  
 Vermögen  
 – Begriff 95 ff.  
 – eigenes 201 f.  
 – Einsatz 79; 99 f.  
 – geringes 286  
 – sozialhilferechtliches 85 ff.  
 Vermögensschutz  
 – Art. 14 GG 370 ff.  
 – mittelbarer 370 ff.  
 Verschonung, bedarfsgerechte 171 ff.; 176  
 Verschonung, soziale 61  
 Verschonung, steuerliche 2; 6; 12 f.; 58 f.;  
 98; 128 f.; 133; 214; 223 f.; 232;  
 239 ff.; 286 ff.; 294; 299; 305; 345;  
 354; 363; 409  
 – internalisierende Wirkungs-  
 bedingung 133; 214  
 – subventiver Charakter 196  
 Verschonungskonzept 201 f.; 230  
 Verschonungstatbestände 4; 61; 97; 107;  
 134; 137; 140 ff.; 151; 162; 169; 175;  
 177; 223; 247; 274; 292 ff.; 409  
 Versicherungsbeiträge  
 – Abzugsfähigkeit 34; 89; 390  
 Versicherungsleistungen 35  
 Vertragsfreiheit 349  
 Vorsorgeaufwendungen 175; 183 f.;  
 186 ff.; 193; 219; 229; 347  
 – Höchstbetragsbegrenzung 188 f.  
 – Saldierung 186 ff.  
 Vorteilsanrechnung 204 ff.  
 – Saldierungsregel 204 ff.  
 Vorsorgesysteme 60 ff.  
 Vorwegabzug 188  
  
 Wachstumsvorsorge 349  
 Waisenkasse 29  
 Warenkorb-Modell 67; 75  
 Weiterbildung, berufliche 184; 189 ff.;  
 276 f.  
 Werbungskosten 17; 89; 92 f.; 194; 312;  
 390  
 – Abzug 142; 204  
 Wertentscheidung, verfassungsrechtliche 14  
  
 Wertopfer 366; 367 ff.  
 Wertsummenverpflichtung 366; 369; 372  
 Wettbewerb 350; 354; 357 ff.  
 Wirtschaftlichkeitsprinzip 405  
 Wirtschaftssteuerung 316  
 Verfassungsverfassung 357  
 Willkürformel 305; 323  
 Willkürverbot 302; 307; 321; 323 ff.  
 Wirtschaftslenkung 354  
 Wirtschaftsplanung 349  
 Wirtschaftssubventionen 340  
 Witwenkasse 29  
 Wöchnerin 80  
 Wohlfahrtsstaat 49 ff.  
 Wohnbedarf 229  
 – Aufwendungen 193 ff.  
 – existenznotwendiger 19; 184; 194  
 Wohneigentum  
 – Aufwendungen 193 ff.  
 – Erwerb 162; 184  
 – Herstellung 194 ff.; 294  
 – Schuldzinsenabzug 197  
 Wohnen, behindertengerechtes 209  
 Wohngeld 19; 60; 62; 65; 76; 113 ff.; 157;  
 184; 391  
 – Einkommensberechnung 114 f.  
 – Familieneinkommen 153  
 – Höhe 114  
 – Lastenzuschuß 114  
 – Mietzuschuß 114  
 – Verhältnis zur Sozialhilfe 116 f.  
 Wohnraum  
 – Abschreibungsbeträge 162  
 – Anschaffung 162  
 – Herstellung 162  
 – selbstgenutzter 113  
 – Sonderausgabenbeträge 162; 194  
 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft 102  
  
 Zuflußtheorie 96  
 Zugriff, steuerlicher  
 – Begrenzung durch Art. 14 GG 372 ff.  
 Zumutbarkeit, sozialhilferechtliche 201 f.  
 Zumutbarkeitsgrenze 96  
 Zumutbarkeitsregel, § 33 EStG 201 f.  
 Zuordnungstatbestand, steuerrechtlicher  
 170 f.; 221  
 Zusammenveranlagung, Ehegatten 31; 35;  
 159 f.; 161; 233 ff.; 308  
 Zusammenveranlagung mit Kindern 32;  
 308  
 Zwangsläufigkeit 215 ff.  
 – Bedeutung in § 33 EStG 215 ff.  
 – Freiwilligkeit 220

- dem Grunde nach 216 ff.
- der Höhe nach 225 ff.
- Kausalität 218
- Konkretisierung 225 ff.
- Legaldefinition 216 f.
- Verschulden 220

- Zwangsläufigkeitstrias 216 ff.
  - rechtliche Gründe 216 ff.
  - sittliche Gründe 216 ff.
  - tatsächliche Gründe 216 ff.
- Zweckidentität 116

